

# EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS



**Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof**

**Herr Bundesanwalt Christian Ritscher**

Brauerstraße 30

76135 Karlsruhe

—  
EUROPEAN CENTER FOR  
CONSTITUTIONAL AND  
HUMAN RIGHTS e.V.

—  
ZOSSENER STR. 55-58  
AUFANG D  
10961 BERLIN, GERMANY

—  
PHONE +49.(030).40 04 85 90  
FAX +49.(030).40 04 85 92  
MAIL INFO@ECCHR.EU  
WEB WWW.ECCHR.EU

Vorab per E-Mail:

**Berlin, 28. Juni 2016**

**Ihr Az: GBA 3 ARP 100/14-4**

**Bezugnahme:** Unsere Strafanzeige vom 17. Dezember 2014 sowie  
Schriftsatz vom 28. Juli 2015

—  
AMTSGERICHT  
BERLIN-CHARLOTTENBURG  
VR 26608

—  
VORSTAND:  
DIETER HUMMEL  
LOTTE LEICHT  
MICHAEL RATNER  
TOBIAS SINGELNSTEIN

—  
GENERALSEKRETÄR:  
WOLFGANG KALECK

Sehr geehrter Herr Bundesanwalt Ritscher,

nachfolgend tragen wir ergänzend vor.

Neben dem Inhaftierungs- und Verhörprogramm der CIA, wie im  
Schriftsatz vom 28. Juli 2015 dargestellt, existierte ein ebensolches der  
US-Militärs für Haftanstalten außerhalb der USA. Die Entwicklung,  
Planung und Genehmigung beider Inhaftierungs- und  
Verhörprogramme verliefen - wie wir beschreiben werden - vor allem in

der ersten Phase von Ende 2001 bis 2003 in großen Teilen gemeinsam. Da beide Programmbestandteile eine unauflösbare Einheit darstellen, regen wir an, ein Strukturermittlungsverfahren zum gesamten Komplex der Inhaftierungen und Verhöre in amerikanischen Einrichtungen außerhalb der USA ab 2002 aufzunehmen. Dies ist auch geboten, weil nach wie vor keine Entwicklungen in den USA absehbar sind, die hinreichende strafrechtliche Ermittlungen zum vorliegenden Tatkomplex erkennen lassen.

Neben den bereits mitgeteilten Zeuginnen und Zeugen gibt es drei weitere uns bekannte Opferzeuginnen und -zeugen, die dauerhaft in Deutschland leben und zum Inhaftierungs- und Verhörprogramm aussagen können: X, Y, Z.

Der Zeuge X

Die Y

Der Z

Wir regen an, dass Sie

- 1. Ermittlungen aufnehmen bezüglich des von 2002 bis mindestens 2006 durchgeführten Inhaftierungs- und Verhörprogramms in der Hafteinrichtung unter Kontrolle des US-Verteidigungsministeriums in Guantánamo Bay Naval Base, Kuba,**

**sowie für den Zeitraum Oktober 2003 bis Juni 2004 in der Hafteinrichtung unter Kontrolle des US-Verteidigungsministeriums in Abu Ghraib bei Bagdad, Irak;**

**2. die drei in Deutschland dauerhaft anwesenden Tatopfer als Zeugen vernehmen.**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Sachverhalt zum Tatkomplex „Guantánamo“ und Entwicklung des.....</b>	<b>2</b>
1. Ablehnung des Schutzes durch die Genfer Konventionen für mutmaßliche Mitglieder der Taliban und von al-Qaida .....	2
2. Entwicklung der aggressiven Verhörmethoden.....	3
3. Einschränkende Definition von Folter durch das US-Justizministerium .....	6
4. Die Haftanstalt in Guantánamo Bay (Aufbau und Zuständigkeiten).....	7
5. Umsetzung der SERE-Techniken für Vernehmungen in Guantánamo .....	11
6. Einführung neuer Verhörmethoden in Guantánamo .....	18
7. Folter und Misshandlung von Murat Kurnaz .....	22
<b>II. Sachverhalt zum Tatkomplex Irak .....</b>	<b>25</b>
1. Die Lage im Irak: Aufbau und Zuständigkeiten.....	25
2. Verhörmethoden im Irak .....	26
3. Das Gefängnis in Abu Ghraib .....	32
4. Fälle von Folter und Misshandlungen an irakischen Gefangenen.....	35
<b>III. Rechtliche Würdigung.....</b>	<b>36</b>
1. Zuständigkeit des Generalbundesanwalts.....	36
a. Zahl und Ergreifungsort der Gefangenen in Guantánamo Bay sowie Gründe für ihre Internierung .....	37
b. Vorliegen eines bewaffneten Konflikts in Afghanistan .....	38
c. Begehung der Taten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan .....	38
d. Vorliegen eines bewaffneten Konflikts in Irak.....	41
e. Begehung der Taten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Irak .....	42
2. Strafbarkeit nach VStGB und StGB .....	42
a. Der Fall X .....	43
b. Der Fall Y .....	44
c. Der Fall Z.....	44
4. Verfolgungsermessen und fehlende anderweitige Strafverfolgung.....	46
<b>IV. Weitere Ermittlungsmöglichkeiten.....</b>	<b>48</b>

## **I. Sachverhalt zum Tatkomplex „Guantánamo“ und Entwicklung des Inhaftierungs- und Verhörprogramms durch Verteidigungsministerium, CIA und weitere Stellen<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Konfliktlage in Afghanistan ab 2001 verweisen wir auf den Schriftsatz vom 28.07.2015, S. 7-8 und die Strafanzeige vom 14.11.2006 (Seiten 103 bis 206 - (GBA Az. 3 ARP 156/06-2)).<sup>2</sup>

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in New York und Washington und dem Beginn des Krieges in Afghanistan am 7. Oktober 2001 beriet die US-Regierung, wie sie Informationen zur Aufklärung der Anschläge und Verhinderung weiterer Attacken gewinnen könnten. Ein Fokus lag dabei in der Festnahme von mutmaßlichen Informationsträgern sowie ihrer Verbringung an bestimmte Orte außerhalb des Staatsgebiets der USA und den anzuwendenden "verschärften" Verhörmethoden. Gleichzeitig ging es darum, rechtliche Standards außer Kraft zu setzen, neu auszulegen oder sich ihrem Anwendungsbereich zu entziehen. Der Gang der Beratungen, die Entwicklung und dann auch die Anwendung der dabei entwickelten Foltermethoden wird im Folgenden nachgezeichnet.

### 1. Ablehnung des Schutzes durch die Genfer Konventionen für mutmaßliche Mitglieder der Taliban und von al-Qaida

In einem Memorandum der beiden Rechtsberater des US-Justizministerium, John Yoo und Robert Delahunty, vom 30. November 2001 an den Berater des Präsidenten, Alberto Gonzales, erklärten diese mit Blick auf die während des Konflikts in Afghanistan gefangengenommenen Personen, dass die Genfer Konventionen zum Schutz von Kriegsgefangenen nicht auf die Taliban und al-Qaida anzuwenden seien.<sup>3</sup> Diese Rechtsansicht teilte Alberto Gonzales dem Präsidenten George W. Bush im Januar 2002 mit.<sup>4</sup> Dieselben Rechtsberater des Justizministeriums sendeten ein weiteres Memorandum an den Rechtsberater des Verteidigungsministeriums, William J. Haynes, das die Nichtanwendbarkeit

---

<sup>1</sup> Ein Großteil der Informationen des Sachverhalts stammt aus dem Bericht des Senate Armed Service Committee (im Folgenden SASC), "Inquiry into the treatment of detainees in U.S. custody", 20. November 2008, abrufbar unter: [http://www.armed-services.senate.gov/imo/media/doc/Detainee-Report-Final\\_April-22-2009.pdf](http://www.armed-services.senate.gov/imo/media/doc/Detainee-Report-Final_April-22-2009.pdf)

<sup>2</sup> Strafanzeige gegen D. Rumsfeld und andere, 14.11.2006, GBA Az. 3 ARP 156/06-2, abrufbar unter [http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/usa/rumsfeld.html?file=tl\\_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/Strafanzeige\\_Rumsfeld\\_ua\\_2006\\_vol1.pdf](http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/usa/rumsfeld.html?file=tl_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/Strafanzeige_Rumsfeld_ua_2006_vol1.pdf) (Teil 1, S. 1 - 206) und [http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/usa/rumsfeld.html?file=tl\\_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/Strafanzeige\\_Rumsfeld\\_ua\\_2006\\_vol2.pdf](http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/usa/rumsfeld.html?file=tl_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/Strafanzeige_Rumsfeld_ua_2006_vol2.pdf) (Teil 2, S. 207 - 383).

<sup>3</sup> John C. Yoo, Robert J. Delahunty, Memorandum for Alberto R. Gonzales, 30. November 2001.

<sup>4</sup> SASC, S. 1.

der Genfer Konventionen im Konflikt mit den Taliban und al-Qaida erklärte.<sup>5</sup> Gleichzeitig wurden diese Fragen im Nationalen Sicherheitsrat diskutiert, auch im Hinblick auf Inhaftierungen durch die CIA.<sup>6</sup> Daraufhin wies Verteidigungsminister Donald Rumsfeld am 19. Januar 2002 den Präsidenten des Gemeinsamen Oberkommandos der Streitkräfte (*Joint Chiefs of Staff*), Richard Myers, an, alle Streitkräfte (*Combatant Commands*) darüber zu informieren, dass die Taliban und al-Qaida keine Kriegsgefangenen unter dem Schutz der Genfer Konventionen seien. Der Präsident des Gemeinsamen Oberkommandos der Streitkräfte Richard Myers gab diese Anweisung an die US-Streitkräfte weiter.<sup>7</sup>

Unter Bezugnahme auf die Rechtsansicht des Justizministeriums erklärte Präsident George W. Bush am 7. Februar 2002, dass die Vorschriften der Genfer Konvention zum Schutz von Kriegsgefangenen und der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen im Konflikt mit den Taliban und al-Qaida nicht anwendbar seien, da diese „unrechtmäßige Kämpfer“ (*unlawful combatants*) seien.<sup>8</sup> Dennoch seien die Gefangenen menschlich und nach den Genfer Prinzipien zu behandeln, „soweit angemessen und mit militärischer Notwendigkeit vereinbar“.<sup>9</sup> Zu einem späteren Zeitpunkt wiederholte Verteidigungsminister Donald Rumsfeld diese Ansicht, indem er bei der Autorisierung von aggressiven Verhörmethoden darauf hinwies, dass zwar einige der Techniken von anderen Staaten als nicht mit den Genfer Konventionen vereinbar angesehen werden, aber die Genfer Konventionen nicht auf die „ungesetzlichen Kämpfer“ anwendbar seien.<sup>10</sup>

## 2. Entwicklung der aggressiven Verhörmethoden

Während das Justizministerium an den Stellungnahmen über die Nichtanwendbarkeit der Genfer Konventionen arbeitete, begann das Verteidigungsministerium mit der Suche nach Informationen über Verhörmethoden für Kriegsgefangene. Bereits im Dezember 2001 kontaktierte das Büro des Beraters des Verteidigungsministeriums Haynes die *Joint Personnel Recovery Agency* (JPRA), um sich über Methoden der „Ausnutzung“ von Gefangenen (*detainee „exploitation“*) zu nachrichtendienstlichen Zwecken zu informieren.<sup>11</sup> Zur Aufgabe

---

<sup>5</sup> John C. Yoo, Robert J. Delahunty, Memorandum for William J. Haynes II, 9. Januar 2002.

<sup>6</sup> Siehe hierzu Schriftsatz vom 28.07.2015, S. 13.

<sup>7</sup> SASC, S. 2.

<sup>8</sup> Siehe hierzu auch Schriftsatz vom 28.07.2015, S. 14.

<sup>9</sup> George W. Bush, Memorandum for the Vice President, Secretary of State, Secretary of Defense, Attorney General, Chief of Staff, Director of Central Intelligence, Assistant to the President for National Security Affairs, Chairman of the Joint Chiefs of Staff, 7. Februar 2002, Absätze 2, 3.

<sup>10</sup> Donald Rumsfeld, Memorandum for the Commander, US Southern Command, Subject: Counter-Resistance Techniques in the War on Terrorism, 16. April 2003.

<sup>11</sup> SASC, S. 3-4.

der JPRA zählte die Überwachung des militärischen Trainings für Soldaten zum „Überleben, Ausweichen, Widerstand und Flucht“ (*Survival Evasion Resistance and Escape Training: SERE-Training*), für den Fall, dass diese einmal in Kriegsgefangenschaft geraten sollten. Dieses SERE-Training beruhte auf Erfahrungen von Methoden der illegalen Vernehmung von Gefangenen durch andere Staaten in den letzten 50 Jahren. In der „Widerstands-Phase“ des Trainings unterzogen sich die Soldaten der SERE-Schule physischem und psychologischem Zwang. Dabei wurden die Umstände simuliert, die Soldaten erleben könnten, falls sie von einem Feind gefangenommen werden, der sich nicht an die Genfer Konventionen hält. Indem die Soldaten in einem kontrollierten Umfeld der SERE-Schule diesem Druck ausgesetzt werden, sollen sie die Fähigkeit erlangen, sich im Ernstfall besser gegen feindliche Verhöre wehren zu können. Zu dem physischen und psychologischen Druck der SERE-Schule gehören Stresspositionen, Schlafentzug, Schläge ins Gesicht und auf den Bauch, Isolation, Herabwürdigung, gegen die Wand schleudern („*walling*“), Wegnahme der Kleidung, eine Kapuze über Kopf und Gesicht ziehen, Schlafunterbrechungen, laute Musik und blinkendes Licht, extreme Temperaturen und das simulierte Ertrinken („*waterboarding*“).<sup>12</sup>

Der Generalstabschef der JPRA, Daniel Baumgartner schickte auf die Anfrage des Verteidigungsministeriums ein Memorandum an den stellvertretenden Berater für den Nachrichtendienst des Verteidigungsministeriums Richard Shiffrin über den „Prozess der Ausnutzung“ von Gefangenen und bot weitere Hilfe von JPRA hinsichtlich der „Ausnutzung und Widerstand gegen die Ausnutzung“ an. Während JPRA im Memorandum erklärte, wie die Gefangennahme, Verlegung und die Haft von Soldaten nach SERE-Techniken aussehen könnte, wurde gleichzeitig davor gewarnt, dass der Gebrauch von physischer Einwirkung auf Gefangene im Falle der Entdeckung in der Öffentlichkeit und Politik „Gegenreaktionen“ hervorrufen könnte.<sup>13</sup>

JPRA übermittelte die Informationen über SERE-Techniken sowohl an das Verteidigungsministerium wie an die *Central Intelligence Agency* (CIA).<sup>14</sup> Der Direktor der CIA Michael Hayden bestätigte, dass die CIA Waterboarding einsetzte und dass diese Technik aus dem SERE-Training stammte.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> SASC, S. 3, xiii.

<sup>13</sup> SASC, S. 6.

<sup>14</sup> SASC, S. xv.

<sup>15</sup> SASC, S. 17.

Anfang 2002 erstellten der ehemalige Air Force SERE-Psychologe Dr. James Mitchell und der leitende SERE-Psychologe der JPRA Dr. John "Bruce" Jessen eine Analyse über die Widerstandsfähigkeit von al-Qaida und die möglichen Gegenmaßnahmen, um ihren Widerstand zu brechen (siehe hierzu auch Vortrag im Schriftsatz vom 28. Juli 2015, S. 17, und weitere Bedeutung der Analyse auch für CIA-Vernehmungen).<sup>16</sup> Der Oberbefehlshaber der JPRA John "Randy" Moulton sandte dieses Dokument an seine Vorgesetzten beim *Joint Forces Command* des Verteidigungsministeriums, und schlug vor, dass die JPRA Einführungskurse in die SERE-Techniken und -Methoden für relevante Mitarbeiter in Guantánamo abhalten könne.<sup>17</sup> Die Analyse und Moultons Vorschlag erreichte über das Verteidigungsministerium die anderen Kommandos der US-Streitkräfte, inklusive derer, die für Afghanistan und den Irak (*Central Command: CENTCOM*) und für Guantánamo (*Southern Command: SOUTHCOM*) zuständig waren.

Im Frühjahr 2002 gaben der leitende SERE-Psychologe der JPRA Bruce Jessen und der JPRA-Ausbilder Joseph Witsch einen zweiwöchigen Kurs für die nächste Militäreinheit, die zum (für Guantánamo zuständigen) Kommando SOUTHCOM gehen sollte. Das JPRA-Team nahm an einer Videokonferenz mit Vernehmungspersonal in Guantánamo teil, an der auch leitende Beamte teilnahmen.<sup>18</sup> Die Trainingseinheit am 8. März 2002 beinhaltete einen Einblick in die SERE-Techniken wie Isolation, Herabwürdigung, Entzug der Sinneswahrnehmungen, sowie physischen und psychologischen Druck.<sup>19</sup> Zusätzlich entwarfen Bruce Jessen und der Leiter der Abteilung für operative Unterstützung der JPRA Christopher Wirts ein Memorandum mit speziellen Empfehlungen für den Umgang mit Gefangenen in Guantánamo („*Prisoner Handling Recommendations*“).<sup>20</sup>

JPRA unterstützte das Verteidigungsministerium und die CIA während der gesamten Anfangsphase, in der Informationen von Terrorverdächtigen, in Guantánamo oder andernorts, durch US-Einheiten gewonnen werden sollten. Am 16. April 2002 legte Bruce Jessen einen Entwurf eines sogenannten „Ausnutzungsplans“ (*Draft Exploitation Plan*) vor, dessen Inhalt sich darauf bezieht, wie Gefangene gehandhabt und ausgenutzt werden können, um an wichtige Informationen zu kommen. Laut Plan sollte beispielsweise eine Anlage errichtet werden, die nicht zugänglich für das Rote Kreuz, Presse oder Beobachter aus dem Ausland

---

<sup>16</sup> SASC, S. 7.

<sup>17</sup> SASC, S. 7.

<sup>18</sup> SASC, S. 8.

<sup>19</sup> SASC, S. 9 f.

<sup>20</sup> SASC, S. 11.

sein sollte.<sup>21</sup> Obwohl unklar ist, ob Jessens Plan jemals offiziell umgesetzt wurde, steht fest, dass JPRA das SERE-Training im Sommer 2002 fortsetzte. Im Juli 2002 verließ Bruce Jessen das Verteidigungsministerium und arbeitete als Angestellter der CIA weiter.<sup>22</sup> Bereits Anfang April 2002 hatte die CIA James Mitchell kurzfristig angefordert, nachdem sie das angeblich hochrangige al-Qaida-Mitglied Abu Zubaydah festgenommen und in ein Geheimgefängnis nach Thailand verbracht hatten und die CIA die Verhöre übernahm.<sup>23</sup>

Kurz nachdem die CIA von JPRA Unterstützung erhalten hatte, kontaktierte das Verteidigungsministerium am 25. Juli 2002 die JPRA erneut. Im Auftrag des Beraters des Verteidigungsministeriums William Haynes schrieb der stellvertretende Berater für den Nachrichtendienst des Verteidigungsministeriums Richard Shiffrin wieder an den Generalstabschef der JPRA Daniel Baumgartner, um eine Liste von Verhörmethoden zu erhalten. Am folgenden Tag sandte Baumgartner ein der Anfrage entsprechendes Memorandum und SERE-Lehrpläne an das Büro des Beraters im Verteidigungsministerium und sicherte die Unterstützung der JPRA für Vernehmungseinheiten zu.<sup>24</sup> In einem Anhang zum Memorandum an das Verteidigungsministerium wies JPRA darauf hin, dass die Ausführungen nur auf die operative Handhabung des physischen und psychologischen Drucks abzielten, nicht auf die „rechtlichen, ethischen oder moralischen Auswirkungen von Folter“.<sup>25</sup>

### 3. Einschränkende Definition von Folter durch das US-Justizministerium

Kurz nachdem das Verteidigungsministerium die Liste der Verhörmethoden von JPRA erhalten hatte, erstellte das Justizministerium zwei weitere Memos, die Rechtsfragen hinsichtlich Vernehmungen und Folter klären sollten und auch für die CIA von Bedeutung waren.<sup>26</sup> Entworfen wurden die Rechtsmeinungen vom Regierungsjuristen John Yoo, unterschrieben wurden die Memos am 1. August 2002 vom stellvertretenden Justizminister Jay Bybee.<sup>27</sup> Vor deren Abfassung hatte sich John Yoo mit dem Berater des Präsidenten Alberto Gonzales und dem Berater des Vizepräsidenten David Addington getroffen, um die Fragen zu diskutieren, die er in den Memos ansprechen wollte.<sup>28</sup> Wegen ihres Inhaltes wurden die beiden Dokumente später auch die „Folter-Memos“ genannt.

---

<sup>21</sup> SASC, S. 14.

<sup>22</sup> SASC, S. 24.

<sup>23</sup> Siehe hierzu Schriftsatz vom 28.07.2015, S. 21-25.

<sup>24</sup> SASC, S. 24 ff.

<sup>25</sup> SASC, S. 28.

<sup>26</sup> Siehe hierzu auch Schriftsatz vom 28.07.2015, S. 23.

<sup>27</sup> SASC, S. 31.

<sup>28</sup> SASC, S. 31.

Das erste Memorandum von Jay Bybee richtete sich an den Berater des Präsidenten Alberto Gonzales, zentraler Inhalt war der Versuch einer eingeschränkten Neu-Definition des Begriffes des Folter. Bybee begründete das politisch gewünschte Ergebnis damit, dass Folter sowohl nach nationalem Recht als auch nach der Folterkonvention nur „extreme Akte“ erfasse, die einen solchen physischen Schmerz zur Folge hätten, dessen Intensität gleichwertig mit „schweren Verletzungen wie Organversagen, Schädigung der Körperfunktionen oder Tod“ sein müssten.<sup>29</sup>

Das zweite Memorandum von Jay Bybee richtete sich an die CIA und enthielt Rechtsrat bezüglich bestimmter Verhörmethoden. Jay Bybee behauptete, dass diverse erweiterte Verhörmethoden legal seien. Die im Memo adressierten Techniken wurden vom Büro des geschäftsführenden CIA-Beraters John Rizzo an das Justizministerium mit der Bitte um rechtliche Evaluierung geschickt.<sup>30</sup>

#### 4. Die Haftanstalt in Guantánamo Bay (Aufbau und Zuständigkeiten)

Ende Dezember 2001 gab Verteidigungsminister Donald Rumsfeld den Plan bekannt, ein Gefängnis für Terrorverdächtige in Guantánamo Bay zu eröffnen. Die US-amerikanische Regierung beabsichtigte, die im Zusammenhang mit dem Krieg in Afghanistan festgenommenen Kämpfer zu hindern, wieder auf das Schlachtfeld zurückzukehren.<sup>31</sup> Für eine Internierung in Guantánamo seien nach Angaben von Verteidigungsminister Donald Rumsfeld die „ganz harten Fälle“ vorgesehen.<sup>32</sup> Ab Januar 2002 wurden Gefangene aus verschiedenen Ländern nach Guantánamo gebracht, unter ihnen Murat Kurnaz, der am 2. Februar 2002 dort eintraf.

Pakistanische Sicherheitskräfte hatten Murat Kurnaz am 1. Dezember 2001 auf dem Weg von Peschawar Stadt zum lokalen Flughafen festgenommen.<sup>33</sup> Die Festnahme erfolgte, entsprechend einer damals weit verbreiteten Praxis, aufgrund von Kopfgeldzahlungen durch die USA.<sup>34</sup> Tatsächlich sind laut Aussage seines amerikanischen Rechtsanwaltes Baher Azmy

---

<sup>29</sup> Assistant Attorney General Jay Bybee, Memorandum for Alberto R. Gonzales, Counsel to the President, Standards of Conduct for Interrogation under 18 U.S.C. §§ 2340-2340A, 1. August 2002.

<sup>30</sup> SASC, S. 34.

<sup>31</sup> Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss, Abschlussbericht, BT/Ds 16/13400, S. 127, Dokument 71 der Dokumentensammlung des Untersuchungsausschusses, Mission Statement to the Joint Task Force Guantánamo, issued by the Joint Task Force Guantánamo, Public Affairs Office.

<sup>32</sup> Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 127, Dokument 72 der Dokumentensammlung des Untersuchungsausschusses, Zeitungsartikel „Gefängnis unter Palmen“, Süddeutsche Zeitung vom 11.01.2002.

<sup>33</sup> Kurnaz, UA Prot. 28, S. 54, Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 125.

<sup>34</sup> Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 125.

die überwiegende Anzahl der Gefangenen in Guantánamo auf diesem Wege dort hingelangt.<sup>35</sup> Einschlägige Flugblätter enthielten den Hinweis, dass das Kopfgeld für solche Personen gezahlt würde, die verdächtig waren, al-Qaida oder den Taliban anzugehören.<sup>36</sup> Murat Kurnaz wurde nach seiner Festnahme erst einmal in drei verschiedene Gefängnisse, alle auf pakistanischen Boden befindlich, gebracht.<sup>37</sup> Aus dem letzten der drei Gefängnisse, das laut seinem Zellennachbar in der Nähe des Flughafens lag,<sup>38</sup> wurde er wohl Ende Dezember 2001 an amerikanische Bedienstete übergeben und von diesen in ein amerikanisches Gefängnis in Kandahar/ Afghanistan verbracht.

Das US-geführte Gefangenenlager in Kandahar war Teil der dortigen Forward Operation Base (FOB).<sup>39</sup> Der 50 mal 50 Meter große Lagerbereich war von einer Betonwand umgeben.<sup>40</sup> Innerhalb dieser Umgrenzung befanden sich eine Flugbahn, ein Kontrollturm und weitere Wachtürme. Die Gefangenen waren zu je 20 Personen in Zelten ohne Boden und Seiten untergebracht,<sup>41</sup> welche wiederum in dreier Gruppen gebündelt von NATO-Zaun umgeben waren.<sup>42</sup> Das Lager war zudem Tag und Nacht hell ausgeleuchtet.<sup>43</sup> Diese Beschreibung deckt sich mit weiteren Zeugenaussagen, so z.B. der britischen Mithäftlinge von Murat Kurnaz, Ruhul Amed und Asif Iqbal,<sup>44</sup> aber auch weiteren, nicht persönlich genannter Angehörigen

---

<sup>35</sup> Azmy vor dem Untersuchungsausschuss, siehe Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 125, 559.

<sup>36</sup> Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 559, dort Auszüge entsprechender Flugblätter, Dokument 145 der Dokumentensammlung des Untersuchungsausschusses: „Erlange Wohlstand und Macht jenseits Deiner Träume. Hilf den Anti-Taliban-Kräften, Afghanistan von Mördern und Terroristen zu befreien“. „Du kannst Millionen von Dollars erhalten, wenn du den Anti-Taliban-Kräften hilfst, al-Qaida- und Taliban-Mörder zu fangen.“ Übersetzung aus dem Abschlussbericht übernommen, Original in Englisch.

<sup>37</sup> Kurnaz, UA Prot. 28, S. 54, laut Unterlagen des Kombattantenstatusüberprüfungstribunals, hat er dort ausgesagt, das er von den Pakistani in einem unterirdischen Gefängnis gehalten worden ist und auch schon dort von den Amerikaner verhört wurde, siehe Abschlussbericht, S. 559.

<sup>38</sup> Siehe für die gesamte Beschreibung des Verbringungsablaufs in die verschiedene Gefängnisse auf pakistanischem Boden, Kurnaz, UA Prot. 28, S. 55, so auch aufgenommen in Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 125.

<sup>39</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gem. Art. 45a Abs. des Grundgesetzes, S. 44ff, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/106/1610650.pdf>; für eine ausführliche Beschreibung der Gegebenheiten des Gefangenenlagers durch Murat Kurnaz bei seiner Zeugenvernehmung am 17. Januar 2007 vor dem Untersuchungsausschuss und durch die von Untersuchungsausschuss sowie der Staatsanwaltschaft Tübingen vernommenen Zeugen Ruhul Amed und Asif Iqbal; BMVg, Bericht über die Infrastruktur und die Organisation sowie die Unterbringung, Aufgaben und Befugnisse der deutschen Soldaten im Lager Kandahar vom 11. Januar 2007, MAT 16 – 16, S. 11 ff.

<sup>40</sup> Beschreibung des Lagers durch Angehörige der Bundeswehr, BT/Ds 16 /10650, Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gem. Art. 45a Abs. des Grundgesetzes, S. 45-46, mit Verweisen auf weitere Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss.

<sup>41</sup> Abschlussbericht, BT/Ds 16 /13400, Kurnaz, UA Prot. 28.

<sup>42</sup> Kurnaz Aussage in Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16-9, S. 36-37.

<sup>43</sup> Kurnaz Aussage in Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16-9, S. 36-37.

<sup>44</sup> Vernehmung des Herrn Ruhul Amed am 23. Januar 2008 vor dem Untersuchungsausschuss, Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 7, 10 u. 26, und Vernehmung beider Personen durch die Staatsanwaltschaft Tübingen, Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte MAT 16-84, S. 366-384.

der Bundeswehr.<sup>45</sup> Murat Kurnaz war einer der ersten Gefangenen in dem Lager und wurde dort von Ende Dezember 2001 bis Anfang Februar 2002 gehalten.<sup>46</sup> Murat Kurnaz befand sich auf jeden Fall nachweislich in der Nacht vom 5. zum 6. Januar 2002 bereits in Kandahar, da er dort von deutschen Soldaten befragt wurde.<sup>47</sup> Allgemein begann der Abtransport von Gefangenen aus Kandahar im Januar 2002.<sup>48</sup>

Ab dem 11. Januar 2002 wurden die ersten Gefangenen aus Afghanistan auf den Marinestützpunkt Guantánamo Bay verschleppt. Dort wurden sie zunächst in den provisorischen Lagern, den sog. Camp X-Ray untergebracht.<sup>49</sup> Murat Kurnaz wurde am 1. oder 2. Februar 2002 mit einem Flugzeug nach Guantánamo Bay geflogen.<sup>50</sup> Während des gesamten Transports, auch im Flugzeug, waren seine Augen verbunden und ihm wurde ein Ohrenschutz verpasst.<sup>51</sup> Murat Kurnaz landete am 2. Februar 2002 in Guantánamo Bay. Im sog. Camp X-Ray wurde er nach seiner Ankunft in den dort üblichen Maschendrahtkäfigen gefangen gehalten und ab dem 28. oder 29. April 2002 dann in einem Lager mit festen Mauern, dem sog. Camp Delta.<sup>52</sup>

Anfangs war das Militär mit zwei Einsatztruppen für Guantánamo zuständig. Die erste Einheit *Joint Task Force 160* (JTF-160) war für die Haftabläufe im Gefängnis verantwortlich. Die zweite Einheit *Joint Task Force 170* (JTF-170) war für den Nachrichtendienst zuständig und unterstand dem Kommando von Befehlshaber Michael Dunlavey (Februar 2002 bis November 2002). Michael Dunlavey untergeordnet und für die Vernehmungen zuständig war der Leiter des Nachrichtendienstes in Guantánamo Jerald Phifer. Diesem wiederum war ein „Vernehmungskontrollelement“ (*Interrogation Control Element: ICE*) unterstellt, das von

---

<sup>45</sup> Beschreibung des Lagers durch angehörige der Bundeswehr, BT/Ds 16 /10650 Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gem. Art. 45a Abs. des Grundgesetzes, S. 45-46, mit weiteren Details.

<sup>46</sup> *Kurnaz*, Stenographisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 38, so auch in BT/Ds 16 /10650, Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gem. Art. 45a Abs. des Grundgesetzes, S. 44.

<sup>47</sup> Siehe BT/Ds 16 /10650 Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gem. Art. 45a Abs. des Grundgesetzes, S. 126 (Dritter Teil: Bewertungen), „*Des Weiteren steht für die Koalitionsfraktionen fest, dass eine Handvoll deutscher Soldaten Murat Kurnaz in dem US-Gefangenenlager in Kandahar in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar 2002 getroffen haben und dass ein Soldat den sinngemäßen Satz „Du hast dir wohl die falsche Seite ausgesucht. Runtergucken!“*“

<sup>48</sup> Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 126-127. Dort weiterführende Beschreibung der allgemeinen Umstände, wie dieser Abtransport organisiert wurde und auch bei Murat Kurnaz stattfand. Ebenso *Kurnaz*, UA Prot. 28, S. 57.

<sup>49</sup> Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 128, 131 und so übernommen S. 562.

<sup>50</sup> Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 117, 127, so auch Annahme Kauder in UA Prot. 28, S. 57.

<sup>51</sup> *Kurnaz* UA Prot. 28, S. 57 und Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 126-127.

<sup>52</sup> Siehe zu den Campstypen, Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 128, 131. Genaue Beschreibung bezüglich seiner Behandlung während dieses Transportes, siehe Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 128, 131.

David Becker geleitet wurde. JTF-170 war mit Diane Beaver eine eigene Rechtsberaterin in Guantánamo zugeordnet.

Im November 2002 wurden JTF-160 und JTF-170 zu einer einzigen Einheit zusammengelegt, der *Joint Task Force Guantánamo* (JTF-GTMO) unter dem Kommando des neuen Befehlshabers Geoffrey Miller (November 2002 bis April 2004), der für Vernehmungen und Haft verantwortlich war. Im Zuge der Umstellung auf JTF-GTMO wurden zwei Untereinheiten eingerichtet: die Gruppe für den Nachrichtendienst *Joint Intelligence Group* (JIG), dessen Leiter Richards Sanders wurde, und die Gruppe für die Überwachung der Haft *Joint Detention Operation Group* (JDOG). Das „Vernehmungskontrollelement“ (ICE) blieb erhalten, wurde der Gruppe für den Nachrichtendienst (JIG) unterstellt und ab Dezember 2002 von Ted Moss geleitet. Diane Beaver blieb bis Juni 2004 als Rechtsberaterin der JTF-GTMO in Guantánamo.

In der Befehlskette fielen JTF-160, JTF 170 und JTF-GTMO unter das Oberkommando des SOUTHCOM, eines der neun Kommandos der Streitkräfte des US-Verteidigungsministeriums. Benannt nach seinem geografischen Zuständigkeitsbereich, war SOUTHCOM verantwortlich für Zentralamerika, Südamerika und die Karibik, inklusive Guantánamo Bay auf Kuba. Guantánamos Befehlshaber erhielten ihre Befehle vom Oberkommando SOUTHCOM und berichteten über ihre Militäroperationen an SOUTHCOM. Der Befehlshaber von SOUTHCOM war James T. Hill (von Oktober 2002 bis 2004).

SOUTHCOM wiederum unterstand dem US-Verteidigungsministerium und damit dem Verteidigungsminister Donald Rumsfeld. Dieser war Präsident George W. Bush untergeordnet, der als US-Präsident gleichzeitig oberster Befehlshaber aller US-Streitkräfte war.

Wollte der Befehlshaber von Guantánamo die Erlaubnis für bestimmte erweiterte Verhörmethoden bekommen, musste er dies bei seinem Vorgesetzten bei SOUTHCOM beantragen, der dem zustimmen und den Antrag dann an das Verteidigungsministerium weiterleiten musste. Verteidigungsminister Donald Rumsfeld war die entscheidende Instanz bei der Entscheidung über neue Verhörmethoden.

Diese reguläre Befehlskette wurde jedoch im Fall von Guantánamo als Gefangenenlager im „Krieg gegen den Terror“ nicht zwingend eingehalten. Regelmäßig wurde die offizielle Befehlskette umgangen, indem zuerst der Guantánamo-Befehlshaber Michael Dunlavey und später sein Nachfolger Geoffrey Miller direkt mit dem Verteidigungsministerium

kommunizierten.<sup>53</sup> Nach Angaben des Leiters des „Vernehmungskontrollelements“ in Guantánamo, David Becker, hatte Michael Dunlavey ihn zu verschiedenen Gelegenheiten informiert, dass das Büro des stellvertretenden Verteidigungsministers Paul Wolfowitz angerufen und Besorgnis über die ungenügenden nachrichtendienstlichen Informationen aus Guantánamo geäußert hatte.<sup>54</sup> Der SOUTHCOM-Befehlshaber James T. Hill autorisierte JTF-GTMO-Befehlshaber Geoffrey Miller, direkt mit dem Verteidigungsministerium und dem Oberkommando des US-Streitkräfte zu reden. Geoffrey Miller sprach jede Woche mit dem stellvertretenden Verteidigungsminister Paul Wolfowitz und informierte das Verteidigungsministerium regelmäßig über die Operationen in Guantánamo.<sup>55</sup> Wöchentlich schickte JTF-GTMO Berichte (*JTF-GTMO Weekly Thematic Focus*) an SOUTHCOM, das Gemeinsame Oberkommando der Streitkräfte und den stellvertretenden Verteidigungsminister Paul Wolfowitz. Geoffrey Miller berichtete, dass Paul Wolfowitz an den Berichten interessiert gewesen sei und sein Büro gelegentlich Nachfragen zu einzelnen Gefangenen stellte.<sup>56</sup>

#### 5. Umsetzung der SERE-Techniken für Vernehmungen in Guantánamo

Im Sommer 2002, ein halbes Jahr nachdem die ersten Gefangenen nach Guantánamo verbracht worden waren, schienen die Vernehmungsbeamte keine aus ihrer Sicht zufriedenstellenden Informationen von den Inhaftierten zu erlangen. Der Leiter des JTF-Vernehmungskontrollelements David Becker wurde daher zunehmend von seinen Vorgesetzten, dem Leiter des Nachrichtendienstes Jerald Phifer und JTF-Befehlshaber Michael Dunlavey, unter Druck gesetzt, aggressiver in den Vernehmungen vorzugehen. Obwohl die Technik der Stresspositionen ausdrücklich im August 2002 im Regelwerk für Vernehmungen für JTF-170 (*Standard Operating Procedure for JTF-170*) verboten worden war, insistierten die Vorgesetzten gegenüber Becker, warum er Stresspositionen nicht nutzte.<sup>57</sup>

Zur gleichen Zeit im Sommer 2002 erklärte die JPRA sich bereit, die Trainingsstunden über Verhörmethoden den Bedürfnissen in Guantánamo anzupassen.<sup>58</sup> Das Militär in Guantánamo baute zu dieser Zeit ein psychologisches Beratungsteam für die Vernehmungen durch JTF-170 vor Ort auf. Ein Team von einem Psychologen, einem Psychiater (Paul Burney und John Leso) und einem psychiatrischen Techniker wurde vom Team zur Stressbekämpfung und -

---

<sup>53</sup> SASC, S. 73.

<sup>54</sup> SASC, S. 41.

<sup>55</sup> SASC, S. 73-74.

<sup>56</sup> SASC, S. 140.

<sup>57</sup> SASC, S. 41.

<sup>58</sup> SASC, S. 40.

bewältigung der 85. Medizinischen Abteilung (*Medical Detachment's Combat Stress Control Team*) der US-Armee nach Guantánamo versetzt, um dort das neu gegründete „verhaltenswissenschaftliche Beratungsteam“ (*“Behavioral Science Consultation Team”*: *BSCT*) zu unterstützen.<sup>59</sup> Die Aufgaben dieses Teams umfassten die Beratung bei Verhörmethoden, die Entwicklung von Persönlichkeitsprofilen anhand der Gefangenenakten und Empfehlungen zu Vernehmungsstrategien, die Beobachtung von Verhören und Rückmeldung an die Vernehmungsbeamten über das Verhalten der Gefangenen, Entwicklung von möglichen Vernehmungsstrategien aus dem Ablauf des Vernehmungsprozesses, und die Beratung und Training bezüglich spezifischer verhaltenswissenschaftlicher Interview- und Beobachtungstechniken, die eine produktive Vernehmung fördern.<sup>60</sup>

Das Team hatte ursprünglich erwartet, die US-Soldaten bei der Stressbewältigung zu unterstützen und war unerfahren im Bereich der Vernehmungen und Inhaftnahme.<sup>61</sup> Über den Kontakt des leitenden SERE-Psychologen der US-Armee Louie Morgan Banks wurde ein Training für das Team mit der JPRA vereinbart. Guantánamos Nachrichtendienstleiter Jerald Phifer befürwortete die Reise, damit das Psychologen-Team Verhörmethoden erlernt, die in Guantánamo angewendet werden könnten. Die Rechtsberaterin der JTF-170 Diane Beaver sagte aus, dass der JTF-170 Befehlshaber Michael Dunlavey geplant hatte, die Einführung neuer Verhörmethoden in Guantánamo zu beantragen und dass mit der Reise bezweckt wurde, herauszufinden „was genutzt werden könnte“.<sup>62</sup> Am 16. September 2002 flogen die drei Mitglieder des Verhaltensteams und vier Vernehmungsbeamte aus Guantánamo zum Armeestützpunkt Fort Bragg in den USA, um dort am JPRA-Training teilzunehmen. Die Lehrstunde über „entscheidende Ausnutzungsprinzipien“ beinhaltete im Wesentlichen die Aspekte, die in Bruce Jessens *„Exploitation Draft Plan“* vorgesehen waren.<sup>63</sup> Die während des Trainings gelehrt Techniken waren unter anderem Isolationshaft, die Beeinträchtigung des Individualbereichs (*personal space*) durch weibliche Vernehmungsbeamtinnen, Ausnutzen individueller Ängste und Phobien, Kapuze über Kopf und Gesicht ziehen, Ohrenschützer und verdunkelte Schutzbrillen aufsetzen, und der Einsatz von Hunden.<sup>64</sup>

---

<sup>59</sup> SASC, S. 38.

<sup>60</sup> SASC, S. 39. Diese Aufgaben werden in den Standardarbeitsanweisungen (*BSCT Standard Operation Procedure*) im November 2002 schriftlich festgehalten.

<sup>61</sup> SASC, S. 39.

<sup>62</sup> SASC, S. 40.

<sup>63</sup> SASC, S. 43 f.

<sup>64</sup> SASC, S. 43-47.

Kurz nachdem das Team aus Guantánamo das JPRA-Training in Fort Bragg absolviert hatte, besuchte am 25. September 2002 eine Delegation aus Washington Guantánamo. Der Berater des Präsidenten Alberto Gonzales, der Berater des Vizepräsidenten David Addington, der Berater des Verteidigungsministers William J. Haynes, der geschäftsführende CIA-Berater John Rizzo, der stellvertretende Leiter der Strafabteilung des Justizministeriums Michael Chertoff und andere hochrangige Beamte wurden von JTF-170 über die zukünftigen Pläne für die Haftanstalten, die Erfolge und Misserfolge des Nachrichtendienstes und Probleme der JTF-170 informiert.<sup>65</sup> JTF-170-Befehlshaber Michael Dunlavey sprach auch mit William Haynes allein. Dieser war der Ansicht, dass JTF-170 mehr Befehlsfreiheit haben sollte. Michael Dunlavey teilte der Besuchsgruppe mit, dass JTF-170 bereits an einem Antrag für die Erlaubnis zur Nutzung weiterer Verhörmethoden arbeite.<sup>66</sup>

Guantánamos verhaltenswissenschaftliches Beratungsteam entwickelte in dieser Zeit ein Memorandum, in dem es diverse erweiterte Verhörmethoden vorschlug. Nach einer Aussage des Psychologen Paul Burney entstammten diese Techniken zum Teil dem Training durch JPRA, zum Teil hatte das Psychologen-Team sie sich einfach „ausgedacht“.<sup>67</sup> Das Memorandum sah drei Kategorien von Techniken zur Anwendung in der Vernehmungszelle vor, um Kooperation zu fördern und Widerstand des Gefangenen zu verringern. Die Intensität der Techniken war aufsteigend von Kategorie eins bis drei eingeteilt. Wenn die Methoden nach Kategorie eins scheiterten, sollte Kategorie zwei zur Anwendung kommen und für besonders resistente Gefangene, von denen angenommen wurde, dass sie für die nationale Sicherheit relevante Informationen hätten, Kategorie drei. In Kategorie zwei fielen Techniken wie Stresspositionen, Isolation bis zu 30 Tagen, Vorenthaltung der Nahrung bis zu 12 Stunden, 20-stündige Vernehmungen, die Wegnahme von Komfortartikeln und religiösen Gegenständen, Zwangsrasur, Handfesseln und den Gefangenen mit einer Kapuze zu verhüllen.<sup>68</sup> Kategorie drei sah tägliche Vernehmungen von 20 Stunden vor, strikte Isolation ohne Besuch durch medizinisches Personal oder das Rote Kreuz, Vorenthaltung von Nahrung für 24 Stunden, dem Gefangenen zu suggerieren, dass ihm der Tod oder die Zufügung von Schmerzen unmittelbar bevor stünde, Einsatz von nicht-verletzenden Körperkontakt, Wegnahme der Kleidung und den Gefangenen kaltem Wetter oder Wasser aussetzen.<sup>69</sup> Zusätzlich machte das Psychologen-Team Vorschläge, Gefangenen den Schlaf vorzuenthalten

---

<sup>65</sup> SASC, S. 49.

<sup>66</sup> SASC, S. 49.

<sup>67</sup> SASC, S. 50.

<sup>68</sup> SASC, S. 51.

<sup>69</sup> SASC, S. 52.

und ihnen alle Gegenstände wie Decken, Matratzen, Waschlappen und den Koran wegzunehmen, und die Gefangenen durch Ventilatoren und Generatoren einem ständigen Rauschen (als Form von psychologischem Druck) auszusetzen. Das Memorandum warnte aber davor, dass die Techniken dazu führen könnten, dass falsche Informationen gegeben werden, sowie langfristig die physische oder mentale Gesundheit der Gefangenen beeinträchtigen könnten.<sup>70</sup>

Am 2. Oktober 2002, eine Woche nach dem Besuch der Delegation aus Washington, wurde in Guantánamo auf einem Arbeitstreffen das Memorandum des verhaltenswissenschaftlichen Beratungsteams diskutiert. Unter anderem nahmen der Leiter des CIA-Zentrums zur Terroristenabwehr Jonathan Fredman, sowie Beamte der JTF-170, darunter Rechtsberaterin Diane Beaver, Nachrichtendienstleiter Jerald Phifer, der Leiter des Vernehmungskontrollelements David Becker und die Mitglieder des Psychologen-Teams Paul Burney und John Leso teil. Paul Burney und John Leso erklärten die SERE-Techniken und wiesen darauf hin, dass sich psychologische Stressfaktoren (Vorenthaltung der Nahrung, Isolation, Schlafentzug) als effektiv erwiesen. Die Gruppe diskutierte konkret über den Gefangenen Mohamed al-Qahtani, der bereits auf bestimmte Methoden der Vorenthaltung und psychologische Stressfaktoren reagiert hätte. Rechtsberaterin Diane Beaver vertrat die Auffassung, dass die Anwendung von Schlafentzug mit offizieller Erlaubnis möglich sei, dass man sich aber bei den härteren Verhörmethoden zurückhalten müsse, wenn das Rote Kreuz in Guantánamo anwesend sei. David Becker erwähnte, dass Schlafentzug in Bagram, Afghanistan, angewendet würde, was nach Aussage von Diane Beaver aber „nicht offiziell“ passierte und nicht offiziell gemeldet würde. Jonathan Fredman erklärte, dass die CIA nicht denselben Regeln unterläge wie das Militär und dass das Justizministerium sie gut beraten hätte. Laut Jonathan Fredman seien alle Vorschläge des Memorandums des Psychologen-Teams legal. Während des Treffens am 2. Oktober 2002 wiederholte er einige Kernaussagen des Bybee-Memorandums vom 1. August 2002: Folter sei im internationalen Recht nur vage definiert und umfasse nur starke Schmerzen und permanenten physischen oder psychologischen Schaden. Auf Diane Beavers Nachfrage erläuterte er, dass das simulierte Ertrinken sowie das Ausnutzen von Phobien effektiv seien. Bei besonders harten Techniken hole die CIA die Erlaubnis des Justizministeriums ein. Jerald Phifer äußerte den Wunsch, eine

---

<sup>70</sup> SASC, S. 52.

Anfrage der CIA zur Genehmigung von aggressiven Verhörmethoden zu lesen, was Jonathan Fredman erlauben wollte, ohne jedoch eine Kopie an JTF-170 geben zu wollen.<sup>71</sup>

Am 11. Oktober 2002, gut eine Woche nach dem Treffen zwischen JTF-170 und der CIA, reichte Jerald Phifer bei seinem Vorgesetzten, dem Befehlshaber von JTF-170 Michael Dunlavey, ein Memorandum<sup>72</sup> ein, um die Erlaubnis für drei Kategorien von Verhörmethoden zu erhalten. Das Memorandum enthielt, neben den Vorschlägen des Psychologen-Teams, auch die Techniken des Ausnutzens von individuellen Phobien und des simulierte Ertrinkens.<sup>73</sup> Ergänzend dazu wurde Michael Dunlavey ein Memorandum über die Rechtmäßigkeit der beantragten Techniken von der JTF-170 Rechtsberaterin Diane Beaver vorgelegt. Sie kam zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen Verhörmethoden anwendbares Recht nicht verletzen.<sup>74</sup> Der Befehlshaber von JTF-170 Michael Dunlavey leitete den Antrag und das Rechtsgutachten am selben Tag in der Befehlskette an seinen Vorgesetzten weiter, den Befehlshaber von SOUTHCOM James Hill. Michael Dunlavey fügte an, dass er glaubte, die neuen Techniken würden die Bemühungen an zusätzliche Informationen von den Gefangenen zu kommen, unterstützen.<sup>75</sup> Der SOUTHCOM-Befehlshaber James Hill gab am 25. Oktober 2002 die Memos weiter an den Präsidenten des Gemeinsamen Oberkommandos der Streitkräfte Richard Myers im Verteidigungsministerium. James Hill hatte zwar Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Techniken der dritten Kategorie, wollte aber JTF-170 so viele Optionen für Vernehmungen wie möglich eröffnen.<sup>76</sup>

Das Gemeinsame Oberkommando der Streitkräfte des Verteidigungsministeriums erbat Anfang November 2002 von den verschiedenen Militärdiensten ihre Kommentare zu den Vorschlägen aus Guantánamo der neuen Verhörmethoden in den Kategorien eins bis drei. Sowohl die Air Force, als auch die Marine, die Armee und die *Criminal Investigation Task Force* (CITF) der Regierung kritisierten die Techniken und äußerten gegenüber dem Oberkommando der Streitkräfte im Verteidigungsministerium Zweifel an der

---

<sup>71</sup> Counter Resistance Strategy Meeting Minutes, 2. Oktober 2002; SASC, S. 53 ff.

<sup>72</sup> Dabei handelt es sich um das Memorandum, dass Verteidigungsminister Donald Rumsfeld am 2.12.2002 unterschrieb, siehe hierzu im Folgenden.

<sup>73</sup> Jerald Phifer, Memorandum for Commander, Joint Task Force 170, Subject: Request for Approval of Counter-Resistance Strategies, 11. Oktober 2002.

<sup>74</sup> Diane E. Beaver, Memorandum for Commander, Joint Task Force 170, Subject: Legal Brief on Proposed Counter-Resistance Strategies, 11. Oktober 2002.

<sup>75</sup> Michael E. Dunlavey, Memorandum for Commander, United States Southern Command, Subject: Counter-Resistance Strategies, 11. Oktober 2002.

<sup>76</sup> James T. Hill, Memorandum for Chairman of Joint Chiefs of Staff, Subject: Counter-Resistance Techniques, 25. Oktober 2002.

Rechtmäßigkeit.<sup>77</sup> Selbst die eigene Rechtsberaterin des Präsidenten des Gemeinsamen Oberkommandos der Streitkräfte, Jane Dalton, äußerte Bedenken und beschrieb Beavers rechtliche Analyse der Techniken als völlig inadäquat.<sup>78</sup> Die Juristen des Gemeinsamen Oberkommandos informierten das Büro des Rechtsberaters des Verteidigungsministeriums William Haynes über die Zweifel der Militärdienste. Ihre Bemühungen der rechtlichen Überprüfung des Memos wurden allerdings von William Haynes und Richard Myers unterbrochen, weil diese befürchteten, dass weitere Personen den Antrag aus Guantánamo und dessen kritische Analyse durch die Militärdienste sehen könnten.<sup>79</sup>

Entgegen der Bedenken von verschiedenen Stellen empfahl Rechtsberater William Haynes am 27. November 2002 dem Verteidigungsminister, alle Techniken der Kategorien eins und zwei zu genehmigen, sowie die vierte Technik aus Kategorie drei (nicht-verletzender physischer Kontakt).<sup>80</sup> Der Verteidigungsminister Donald Rumsfeld schloss sich der Empfehlung an, und erlaubte alle Techniken der Kategorien eins und zwei und die vierte Technik aus Kategorie drei am 2. Dezember 2002. In Bezugnahme auf die Technik „Stresspositionen wie Stehen“ der zweiten Kategorie, setzte er unter die Genehmigung seinen mittlerweile bekannt gewordenen handschriftlichen Kommentar: „Ich stehe 8-10 Stunden pro Tag. Wieso ist Stehen auf 4 Stunden beschränkt?“<sup>81</sup>

In der Zwischenzeit hatte die Führung gewechselt, Geoffrey Miller stand seit November 2002 als Befehlshaber der JTF-GTMO an der Befehlsspitze in Guantánamo. Er wurde von Jerald Phifer über den Antrag auf Erlaubnis der drei Kategorien von Verhörmethoden informiert, welche später unter Millers Kommando in Guantánamo angewendet wurden.<sup>82</sup> So befürwortete Geoffrey Miller am 22. November 2002 einen speziellen Vernehmungsplan für den nachrichtendienstlich als „hochwertigen“ eingestuften Gefangenen Mohamed al-Qahtani, nachdem vorige Vernehmungen des Gefangenen aus Sicht der Militärs keine Ergebnisse geliefert hatten. Der Plan sah aggressive Verhörmethoden in den Phasen eins bis drei vor. Sollten die Methoden der Phasen eins bis drei keine Ergebnisse bringen, war zusätzlich eine vierte Möglichkeit vorgesehen: die Überstellung Mohamed al-Qahtanis an ein Drittland, um

---

<sup>77</sup> SASC, S. 67-69.

<sup>78</sup> SASC, S. 70.

<sup>79</sup> SASC, S. 71.

<sup>80</sup> William J. Haynes, General Counsel, For Secretary of Defense, Subject: Counter-Resistance Techniques, 27. November 2002.

<sup>81</sup> Donald Rumsfeld, Genehmigung des Memorandums Subject: Counter-Resistance Techniques, 2. Dezember 2002.

<sup>82</sup> SASC, S. 74.

dort Verhörmethoden anwenden zu können, die zu den erhofften Informationen führten.<sup>83</sup> Am 21. November 2002 nahmen Geoffrey Miller, Jerald Phifer und Beamte von FBI, CITF, SOUTHCOM und dem Verteidigungsministerium an einer Videokonferenz über Mohamed al-Qahtanis Vernehmung teil.<sup>84</sup> Trotz Kritik aus den Reihen des FBI und der CITF, lässt Geoffrey Miller Mohamed al-Qahtani ab dem 23. November 2002 wieder vernehmen.<sup>85</sup> Mohamed al-Qahtani wurde suggeriert, er würde in ein Drittland verbracht, das Folter anwende und er getötet werde, wenn er nicht kooperiere. Unter den weiteren gegen Mohamed al-Qahtani angewendeten Techniken war die Zwangsrasur, Wegnahme der Kleidung, Bedrängung durch eine weibliche Vernehmungsbeamtin, die Behandlung wie ein Tier, der Einsatz von Hunden, der Zwang einen Götzen-Altar anzubeten, Handfesseln, Stresspositionen und simuliertes Ertrinken.<sup>86</sup> Während der Vernehmungen war neben den Vernehmungsbeamten auch der Psychologe Paul Burney anwesend.<sup>87</sup> Die Vernehmung Mohamed al-Qahtanis endete nach Wochen vorerst am 16. Januar 2003, nachdem Verteidigungsminister Donald Rumsfeld die Autorisierung der Verhörmethoden zeitweise zurückzog.<sup>88</sup>

Im Dezember 2002 wurde in Guantánamo ein neues Regelwerk für Vernehmungen entworfen, das *“JTF-GTMO 'SERE' Interrogation Standard Operating Procedure”*. Die Regeln basierten auf den SERE-Techniken und umfassten Methoden, die Donald Rumsfeld am 2. Dezember 2002 genehmigt hatte, zum Beispiel Stresspositionen, physischen Kontakt und die Wegnahme der Kleidung.<sup>89</sup> Der Entwurf wurde nicht unterzeichnet, enthielt aber Signaturblöcke für den Leiter des JTF-Vernehmungskontrollelements Ted Moss, den neuen Leiter der JTF-Gruppe für den Nachrichtendienst Richard Sanders und den JTF-GTMO Befehlshaber Geoffrey Miller.<sup>90</sup> Zwei Wochen später kamen zwei Ausbilder der Navy SERE-Schule nach Guantánamo, um dort die Vernehmungsbeamten zu trainieren.<sup>91</sup>

Die Befehlshaber Michael Dunlavey und Geoffrey Miller beschrieben Guantánamo als „Kampflabor“ (*Battle Lab*), da die angewandten Methoden teilweise experimentell waren und

---

<sup>83</sup> SASC, S. 76-78.

<sup>84</sup> SASC, S. 80.

<sup>85</sup> SASC, S. 81.

<sup>86</sup> SASC, S. 88, 90.

<sup>87</sup> SASC, S. 90.

<sup>88</sup> SASC, S. 88.

<sup>89</sup> SASC, S. 97.

<sup>90</sup> SASC, S. 98.

<sup>91</sup> SASC, S. 103.

man annahm, dass die Erkenntnisse aus Guantánamo auch andernorts dem Verteidigungsministerium für Vernehmungen nutzen könnten.<sup>92</sup>

## 6. Einführung neuer Verhörmethoden in Guantánamo

Während die Vernehmungen von Mohamed al-Qahtani andauerten, erreichten im Dezember 2002 den Leiter der Naval Criminal Investigative Service (NCIS) Alberto Mora Vernehmungsprotokolle aus Guantánamo sowie das Memorandum vom 11. Oktober 2002, das die erweiterten Verhörmethoden vorsah, die Donald Rumsfeld am 2. Dezember 2002 autorisiert hatte.<sup>93</sup> Er traf daraufhin mit dem Berater des Verteidigungsministers William Haynes zusammen, um ihm seine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Techniken und der rechtlichen Analyse von Diane Beaver mitzuteilen. Am 20. Dezember 2002 erklärte Alberto Mora gegenüber William Haynes, dass einige der von Donald Rumsfeld autorisierten Techniken die Grenze zur Folter überschreiten könnten und riet William Haynes dazu, sich nicht auf Diane Beavers Rechtsanalyse zu verlassen und die Techniken zu überdenken.<sup>94</sup> Doch erst nach wiederholten Treffen und der Einreichung eines kritischen Memorandums beim Verteidigungsministerium, teilte William Haynes Alberto Mora mit, dass der Verteidigungsminister die Autorisierung der Verhörmethoden der Kategorien zwei und drei am 15. Januar 2003 zurückgezogen hätte.<sup>95</sup>

Gleichzeitig aber ließ Donald Rumsfeld durch William Haynes eine „Arbeitsgruppe für Gefangenenervernehmungen“ („*Detainee Interrogation Working Group*“) im Verteidigungsministerium einsetzen, die Fragen hinsichtlich der Vernehmungen von Gefangenen der US-Kräfte im Rahmen des „Krieges gegen den Terror“ klären sollte.<sup>96</sup> Leiterin der Gruppe, der auch Alberto Mora und andere Führungskräfte des US-Militärs angehörten, wurde Mary Walker. Die Gruppenmitglieder begannen im Januar 2003, Informationen zu den Verhörmethoden einzuholen. JTF-GTMO-Befehlshaber Geoffrey Miller schickte aus Guantánamo (im Rahmen der Befehlskette über SOUTHCOM) ein Memorandum über die Effektivität der Techniken, deren Erlaubnis Donald Rumsfeld am 15. Januar 2003 zurückgezogen hatte. Aus Geoffrey Millers Sicht waren vor allem neun Techniken entscheidend für den Erfolg der Mission: Isolation, die Möglichkeit den Gefangenen außerhalb der Standardvernehmungszelle zu verhören, verschiedene Level von

---

<sup>92</sup> SASC, S. 43.

<sup>93</sup> SASC, S. 106.

<sup>94</sup> Statement for the Records by Alberto Mora, Memorandum for Inspector General, Department of Navy, 7. Juli 2004, S. 7; SASC, S. 106.

<sup>95</sup> SASC, S. 108.

<sup>96</sup> SASC, S. 110.

Sinnesentzug, 20-stündige Verhöre, Kapuze über Kopf und Gesicht, die Wegnahme von religiösen und Komfortgegenständen, Fertigmahlzeiten anstelle von warm zubereiteten Mahlzeiten, Zwangsrasieren und der Gebrauch von gefälschten Dokumenten und Berichten gegenüber dem Gefangenen.<sup>97</sup> Das in Afghanistan eingesetzte Streitkräftekommando CENTCOM sandte ähnliche Informationen und erwähnte zusätzlich noch den Einsatz von weiblichen Vernehmungsbeamten, um Unbehagen beim Gefangenen zu erzeugen, sowie Schlafmanagement und physischen Kontakt.<sup>98</sup>

Während des ersten Treffens der Arbeitsgruppe erhielt diese eine Einführung in die Verhörmethoden der Kategorien eins bis drei, inklusive dem simulierten Ertrinken, von dem ehemaligen Leiter des JTF- Vernehmungskontrollelements David Becker, und einen Vortrag des Justizministeriums.<sup>99</sup> Die Arbeitsgruppe entwarf am 25. Januar 2003 eine erste Analyse, in der sie die Rechtmäßigkeit einiger Techniken der Kategorien zwei und drei bezweifelte.<sup>100</sup>

Die kritische Haltung in der Gruppe wurde jedoch unterdrückt, als die Gruppenleiterin Mary Walker einen Entwurf eines Memorandums von John Yoo aus dem US-Justizministerium erhielt. John Yoo wurde gegenüber der Gruppe als „Autorität für alle Fragen hinsichtlich nationalem und internationalem Recht“ dargestellt, obwohl verschiedene Gruppenmitglieder Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ergebnisse des Justizmemorandums hatten.<sup>101</sup> Die endgültige Version des Memorandums von John Yoo datierte auf den 14. März 2003 und schränkte den Begriff der Folter -wie bereits im Bybee-Memorandum vom 1. August 2002 - ein. Außerdem waren nach dem Memo die Strafgesetze wie das Anti-Folter-Gesetz in Zeiten des Krieges nicht auf das Militär anwendbar.<sup>102</sup>

Die Verhörmethoden wurden zu dieser Zeit schon auf höchster Ebene innerhalb von Regierungskreisen diskutiert. SOUTHCOM übte Druck aus, um die Erlaubnis für weitere Verhörmethoden zu bekommen. Am 11. März 2003 wurden die Verhörmethoden, die die Arbeitsgruppe unter Walker analysierte, zwischen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, SOUTHCOM-Befehlshaber James Hill und dem Präsidenten des Gemeinsamen Oberkommandos der Streitkräfte Richard Myers besprochen.<sup>103</sup> Ein weiteres Treffen zum

---

<sup>97</sup> SASC, S. 113.

<sup>98</sup> SASC, S. 115.

<sup>99</sup> SASC, S. 111, 118.

<sup>100</sup> SASC, S. 118-119.

<sup>101</sup> SASC, S. 119.

<sup>102</sup> SASC, S. 120; John Yoo, Memorandum for William J. Haynes II, Re: Military Interrogations of Alien Unlawful Combatants Held Outside the United States, 14. März 2003.

<sup>103</sup> SASC, S. 129.

selben Thema fand am 28. März 2003 zwischen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, seinem Stellvertreter Paul Wolfowitz, seinem Berater William Haynes, dem Präsidenten des Gemeinsamen Oberkommandos der Streitkräfte Richard Myers, dem Staatssekretär des Verteidigungsministeriums für den Nachrichtendienst Stephen Cambone, dem Staatssekretär des Verteidigungsministeriums für politische Richtlinien (*policy*) Douglas Feith und dem stellvertretenden Hauptabteilungsleiter für Besondere Operationen und Konflikte niedriger Intensität (*Principal Deputy Assistant Secretary of Defense for Special Operations and Low Intensity Conflict*) Marshall Billingslea statt. Nach diesem Treffen beschloss Donald Rumsfeld, 24 der Verhörmethoden zu autorisieren.<sup>104</sup>

Am 4. April 2003 gab die Arbeitsgruppe ihren Schlussbericht („*Working Group Report on Detainee Interrogations in the Global War on Terrorism: Assessment of Legal, Historical, Policy and Operational Consideration*“) heraus. In diesem Bericht wurden alle Techniken empfohlen mit Ausnahme von Stresspositionen, Entzug der Sinneswahrnehmungen und simuliertem Ertrinken oder Waterboarding. Die kritischen Mitglieder der Arbeitsgruppe erhielten den Bericht nicht.<sup>105</sup>

Unter Bezugnahme auf den Bericht der Arbeitsgruppe autorisierte Donald Rumsfeld am 16. April 2003 per Memorandum an den Befehlshaber von SOUTHCOM erneut den Einsatz von erweiterten Verhörmethoden in Guantánamo. Das Memorandum war nicht mehr in drei Kategorien aufgeteilt, enthielt aber zum Teil ähnliche Techniken wie Donald Rumsfelds erstes Memorandum zur Autorisierung von Verhörmethoden vom 2. Dezember 2002. Erlaubt waren nach dem neuen Memorandum unter anderem die Steigerung von Angst des Gefangenen; Reduzierung von Stolz und Selbstwertgefühl des Gefangenen; Hervorrufen von Gefühlen der Nutzlosigkeit oder Zwecklosigkeit des Gefangenen; „Negativer Szenenwechsel“ durch Verbringung des Gefangenen an einen anderen Ort, der weniger angenehm ist; Änderung der Ernährung eines Gefangenen; Beeinflussung des Schlafes; und Stresspositionen.<sup>106</sup> Damit konnten die Vernehmungsbeamten die erweiterten Verhörmethoden gegen die Gefangenen in Guantánamo wieder einsetzen, ohne vorab individuelle Vernehmungspläne bestätigen lassen zu müssen. Zusätzlich eröffnete Verteidigungsminister Donald Rumsfeld im Memorandum die Möglichkeit, dass die Befehlshaber von Guantánamo sich über ihre Befehlskette an ihn wenden könnten, wenn sie

---

<sup>104</sup> SASC, S. 130.

<sup>105</sup> SASC, S. 130-131.

<sup>106</sup> Donald Rumsfeld, Memorandum for the Commander, US Southern Command, Subject: Counter-Resistance Techniques in the War on Terrorism, 16. April 2003.

weitere Verhörmethoden für notwendig erachten sollten.<sup>107</sup> Tatsächlich genehmigte Donald Rumsfeld weitere Techniken, die über das Memorandum vom 16. April 2003 hinausgingen, wie Entzug von Sinneswahrnehmungen, Schlafentzug und Isolation im August 2003.<sup>108</sup>

Im Juli 2003 reichte Befehlshaber Geoffrey Miller bei SOUTHCOM einen Vernehmungsplan für den Gefangenen Mohamedou Walid Slahi ein. Der Plan sah viele der Techniken vor, die bereits in den Vernehmungen bei Mohamed al-Qahtani angewendet worden waren, wie 20-stündige Vernehmungen, Einsatz von Hunden, das Ausnutzen religiöser Tabus, laute Musik, Isolation und Entzug der Sinneswahrnehmungen.<sup>109</sup> Der Befehlshaber von SOUTHCOM James Hill leitete den Vernehmungsplan an den Verteidigungsminister weiter, unter Hinweis darauf, dass im Plan auch Techniken vorgesehen waren, die der Verteidigungsminister nicht im Memorandum vom 16. April 2003 erlaubt hätte. Marshall Billingslea, der stellvertretende Hauptabteilungsleiter für Besondere Operationen und Konflikte niedriger Intensität, empfahl dem Verteidigungsminister den Plan zu autorisieren. Der stellvertretende Verteidigungsminister Paul Wolfowitz stimmte dem Vernehmungsplan für Mohamedou Walid Slahi am 28. Juli 2003 zu; der Verteidigungsminister Donald Rumsfeld gab seine Zustimmung am 13. August 2003.<sup>110</sup>

Obwohl im Slahi-Plan die Umsetzung erst für die Zeit nach der Erlaubnis durch die übergeordneten Behörden vorgesehen war, wurde dieser bereits im Juli und August 2003 vernommen.<sup>111</sup> Außerdem wurden Methoden angewandt, zum Beispiel Stresspositionen, die nicht im eingereichten Vernehmungsplan vorgesehen waren.<sup>112</sup> Ein Vernehmungsbeamter drohte Mohamedou Walid Slahi, er würde in einem „dunklen Loch verschwinden“ lassen, niemand würde erfahren, was mit ihm passiert wäre und schließlich würde sich niemand mehr über ihn Gedanken machen. Ihm wurde ein gefälschter Brief vorgelegt, in dem stand, seine Mutter wäre gefangen genommen worden und würde als einzige weibliche Gefangene nach Guantánamo verlegt werden, wenn sie nicht kooperiere.<sup>113</sup> Am 7. August 2003, vor Donald Rumsfelds offizieller Zustimmung zu Mohamedou Walid Slahis Vernehmungsplan, erklärte dieser gegenüber dem Vernehmungsbeamten, er habe sich entschieden zu kooperieren. Dennoch wurde nach Donald Rumsfelds Zustimmung der Vernehmungsplan umgesetzt und

---

<sup>107</sup> Donald Rumsfeld, Memorandum for the Commander, US Southern Command, Subject: Counter-Resistance Techniques in the War on Terrorism, 16. April 2003.

<sup>108</sup> SASC, S. 138 ff.

<sup>109</sup> SASC, S. 135 ff.

<sup>110</sup> SASC S. 138.

<sup>111</sup> SASC, S. 138 f.

<sup>112</sup> SASC, S. 139.

<sup>113</sup> SASC, S. 139 f.

weitere Techniken wie der Entzug von Sinneswahrnehmungen eingesetzt. Berichte aus Guantánamo ergaben, dass Mohamedou Walid Slahi auch im September und Oktober 2003 kooperativ blieb, aber die andauernden Vernehmungen seinen mentalen Zustand zu beeinträchtigen begannen. Ein Verhörbeamter teilte einem Mitglied des verhaltenswissenschaftlichen Beratungsteams mit, Mohamedou Walid Slahi hörte Stimmen und dem Vernehmenden wurde das Verhalten „unheimlich“. Er erhielt die Antwort, dass Halluzinationen Folge des Entzugs der Sinneswahrnehmungen sein könnten.<sup>114</sup>

Am 13. November 2003 reichte der Befehlshaber Geoffrey Miller zwei weitere Pläne für die Vernehmungen namentlich bezeichneter Gefangener bei seinen Vorgesetzten ein, die verschiedene bereits erprobte Techniken wie Isolation, Vernehmungen bis zu 16 Stunden und Geräuschmodulation umfassten. Der Präsident des Gemeinsamen Oberkommandos der Streitkräfte stimmte den Plänen im Januar 2004 zu.<sup>115</sup>

### 7. Folter und Misshandlung von Murat Kurnaz

Außerhalb der individuellen Vernehmungspläne für bestimmte Gefangene fanden Vernehmungen vieler weiterer in Guantánamo Inhaftierter statt. Der in Deutschland geborene Türke Murat Kurnaz berichtete, dass die Folter, die bereits während seiner Gefangenschaft in Kandahar begann, sich nahtlos während seiner Verbringung nach Guantánamo und in Guantánamo fortsetzte. Er ist bereit umfassend auszusagen. Die nachfolgenden zusammenfassenden Schilderungen basieren größtenteils auf seiner Aussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags. Während Murat Kurnaz in Kandahar war, wurde die Methode des „Kettenhängens“ bei ihm angewandt. Dabei wurde er am ganzen Körper aufgehängt und mehrere Stunden in dieser Position belassen.<sup>116</sup> Zudem musste er die ganze Zeit über, den ersten Tag sogar ganz ohne Kleidung, dann mit einem leichten Overall in Kälte leben, die laut seiner Aussage das Wasser in den Flaschen der bewachenden Soldaten gefrieren ließ.<sup>117</sup> Zudem bekamen er und seine Mitgefangenen nur unzureichend Nahrung, eine spärliche Mahlzeit am Tag, und sie wurden bei Verhören, aber auch außerhalb dieser, als Terroristen beschimpft und geschlagen.<sup>118</sup> Die meiste Zeit waren sie dabei gefesselt und zwar in der Weise, dass sie an den Füßen „shackles“ (Fußfesseln) tragen mussten. Wenn das sog. escort team dazukam, wurden darüber hinaus ihre Hände

---

<sup>114</sup> SASC, S. 140-141.

<sup>115</sup> SASC, S. 143 - 146.

<sup>116</sup> *Kurnaz*, UA Prot. 28, S. 71; Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 126, 627.

<sup>117</sup> *Kurnaz*, UA Prot. 28, S. 56; Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 126, 627.

<sup>118</sup> *Kurnaz*, UA Prot. 28, S. 56, Abschlussbericht, BT/Ds 16 /13400, S. 126, 560/561 (Teil E, Sondervotum /Feststellungen zum Sachverhalt, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Sachverhalt).

hinter dem Rücken gefesselt und bei Verhören mussten sie sich zudem mit überkreuzten Beinen hinknien.<sup>119</sup> Die Erlebnisse hat er so in Bezug auf Kandahar auch seinem amerikanischen Anwalt Baher Azmy geschildert und dadurch ergänzt, dass ihm dabei auch angedroht worden ist, erschossen zu werden.<sup>120</sup> Schon hier wurde er ihm die Zugehörigkeit zur Taliban oder al-Qaida wiederholt unterstellt und er zu diesen Kontakten befragt.<sup>121</sup>

Während des anschließenden gesamten Nachtfluges zwischen dem 1. und 2. Februar 2002 von Kandahar nach Guantánamo war Murat Kurnaz in Unkenntnis des Reiseziels gefesselt, seine Augen waren verbunden und sein Hörvermögen durch einen Ohrschutz ganz wesentlich beeinträchtigt.<sup>122</sup> Er besaß keinerlei Orientierung, sowohl zeitlich als auch räumlich.<sup>123</sup> Die Fesselung im Flugzeug war so, dass er einmal am Boden mit den „shackles“, den Fußfesseln, sowie um die Hüfte rum am Sitz angekettet war.<sup>124</sup>

Nach seiner Ankunft auf Kuba und Verbringung in den Militärstützpunkt Guantánamo Bay wurde Murat Kurnaz in dem sog. Camp X-Ray in einem der dort befindlichen Maschendrahtkäfige untergebracht. Diese waren in Fünferreihen nebeneinander aufgestellt und bildeten mit einer solchen jeweiligen gegenüberliegenden Käfigreihe einen Gang. Sie waren total offen und ständig einsehbar. Während der Zeit in diesem Camp, d.h. von Februar bis April 2002, wurde er alle paar Stunden, auch in der Nacht, von den bewachenden US-Kräften aufgefordert, seine Nummer zu nennen und zu zeigen. Durchsuchungen wurden willkürlich zu jeder Tag- und Nachtzeit durchgeführt. Der Zugang zu Hygienevorrichtungen bestand entweder gar nicht, so gab es statt Toiletten nur Eimer mit Wasser, oder war erheblich eingeschränkt. Duschen durfte er nur einmal die Woche, je 2-3 Minuten, wobei die zur Verfügung stehende Wassermenge nie ausreichte.<sup>125</sup> Kontakt mit Mitgefangenen war strengstens untersagt und bei Zuwiderhandlungen wurde der Gefangene durch ein „Rollkommando“ (dem Immediate Reaction Force Team) bestraft, das stark bewaffnet die Käfige stürmte, vorab K.O.-Gas sprühte, sich gemeinsam auf den Gefangenen warf, ihn schlug und fesselte. Dann wurde er bis zu 12 Stunden in dieser Position belassen. In einem

---

<sup>119</sup> *Kurnaz*, UA Prot. 28, S. 56, 78; Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 125ff, 560/561 (Teil E, (Teil E, Sondervotum /Feststellungen zum Sachverhalt, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Sachverhalt).

<sup>120</sup> Siehe Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 126, 561; *Azmy*, UA Prot. 30, S. 16.

<sup>121</sup> *Kurnaz*, UA Prot. 28, S. 56.

<sup>122</sup> *Kurnaz*, UA Prot. 28, S. 57/58; Abschlussbericht, S. 127, 561.

<sup>123</sup> *Kurnaz*, UA Prot. 28, S. 57/58; Abschlussbericht, S. 127, 561.

<sup>124</sup> *Kurnaz*, UA Prot. 28, S. 58.

<sup>125</sup> UA Prot. 28, S. 58-59; Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 131.

Fall waren es bei ihm sogar 20 Stunden, die er an Händen und Füßen gefesselt in seinem Käfig verbringen musste.<sup>126</sup> Es kam vor, dass er 8 Tage lang kein Essen bekam.<sup>127</sup>

Spätestens ab dem 28. April 2002 wurden alle Inhaftierten in ein Lager mit festen Mauern, dem „Camp Delta“, verlegt.<sup>128</sup>

In dieser Zeit wurde Murat Kurnaz wiederholt in die sog. Isolationszellen geworfen<sup>129</sup>, in denen die Bewacher die Luftzufuhr und die Temperatur regulieren, d.h. die Luft in dem fensterlosen Raum komplett abdrehen oder die Zellentemperatur auf sehr heiß oder sehr kalt stellen konnten. Murat Kurnaz erlebte die Zeit in diesen Zellen so, dass er wochenlang unter äußerst warmer Temperatur litt oder einen ganzen Monat lang mit absoluter Kälte bestraft wurde<sup>130</sup> und mitunter aufgrund von Sauerstoffmangel in Ohnmacht fiel.<sup>131</sup> Während des gesamten Zeitraums seiner Gefangenschaft wurde Murat Kurnaz sehr oft verhört, ohne erkennbaren Rhythmus, manchmal mehrmals am Tag, manchmal wochenlang nicht.<sup>132</sup> Diese Umstände sind seinen deutschen Vernehmern anlässlich ihres Besuches in Guantánamo im September 2002 auch von der amerikanischen Seite offiziell bestätigt worden.<sup>133</sup> Bei diesen Deutschen handelte es sich um Mitarbeiter des BNDs und des Bundesamtes für Verfassungsschutzes, die aufgrund des Auftrages vor Ort waren, Murat Kurnaz unter den Gesichtspunkten der Sicherheitswahrung Deutschlands gegen mögliche Terrorgefahren zu seinen möglichen Kontakten in Pakistan und Afghanistan zu vernehmen.<sup>134</sup>

Allgemein liefen seine Verhöre durch die Amerikaner in Guantánamo so ab, dass die Verhörpersonen wechselten und das Verhör die ganze Zeit, bis zu drei Tagen, andauerte. Dabei kam es auch vor, dass er während dieser Verhöre von der Immediate Reaction Force Team überfallen wurde oder in die oben beschriebenen Isolationszellen gebracht wurde.<sup>135</sup>

---

<sup>126</sup> Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 567.

<sup>127</sup> Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 567.

<sup>128</sup> Abschlussbericht, BT/Ds 16/13400, S. 128, 563.

<sup>129</sup> UA Prot. 28, S. 61.

<sup>130</sup> UA Prot. 28, S. 61.

<sup>131</sup> UA Prot. 28, S. 61.

<sup>132</sup> Abschlussbericht, BT/Ds 16/13400, S. 131, 567; *Docke*, UA Prot. 28, S. 15.

<sup>133</sup> Abschlussbericht, BT/Ds 16/13400, S. 567.

<sup>134</sup> Zeuge R., UA Prot. 30, S. 8.

<sup>135</sup> *Kurnaz*, UA Prot. 28, S. 64; sein Anwalt ergänzt diese Foltervarianten um die sexuelle Nötigung, siehe *Docke*, UA Prot. 28, S. 15.

Die Vernehmungen fanden laut seiner Aussage in Holzhütten sowohl am Tage als auch nachts statt.<sup>136</sup>

Dabei verschlimmerte sich seine Lage nach dem Besuch dreier deutscher Befrager im September 2002 erheblich z.B. durch die nochmals vermehrte Verbringung in die oben beschriebenen Isolationszellen.<sup>137</sup> Während dieser gesamten Haftzeit wurde Murat Kurnaz über die Zeit im Unklaren gelassen, da er weder eine Uhr hatte noch ein Kalender vorhanden war und er auch nicht nach der Zeit fragen durfte.<sup>138</sup>

Nach vier Jahren in Haft wurde Kurnaz aus Guantánamo entlassen und kehrte am 24. August 2006 nach Bremen zurück.<sup>139</sup>

## **II. Sachverhalt zum Tatkomplex Irak**

### 1. Die Lage im Irak: Aufbau und Zuständigkeiten

Am 20. März 2003 begann mit der Invasion der USA und ihrer Verbündeten im Irak die „*Operation Iraqi Freedom*“. Im April 2003 erreichten die US-Truppen die Außenbezirke Bagdads und übernahmen kurz darauf die Hauptstadt. Gefangene der Militäroperation wurden in verschiedenen Gefängnissen untergebracht und durch diverse Einheiten vernommen.

Seitens der USA waren unterschiedliche Militärbrigaden und Sondereinheiten im Irak im Einsatz, insbesondere zwei der dem US-Verteidigungsministerium unterstellten Kommandos: das Zentralkommando (*CENTCOM*) mit dem regionalen Auftrag für die „zentrale Region“ der Kontinente, inklusive dem Irak, und das Gemeinsame Kommando für Spezialoperationen (*Joint Special Operations Command*). Vernehmungen der Gefangenen wurden von beiden Kommandos durchgeführt; daneben wurden Gefangene von privaten Auftragnehmern, der CIA und der *Iraq Survey Group* zur Auffindung von Massenvernichtungswaffen vernommen.

Zu Beginn des Irakkonfliktes waren von Seiten des regulären Militärs vorrangig das V. Corps der US-Armee und das Gemeinsame Landstreitkräftekommando (*Combined Forces Land*

---

<sup>136</sup> Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S. 567, *Kurnaz* vor dem Nichtständigen Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments zu der behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, MAT B 22b.

<sup>137</sup> *Kauder* in UA Prot. 28, S. 64.

<sup>138</sup> Abschlussbericht BT/Ds 16/13400, S.131, 567, so auch *Kurnaz* vor dem Nichtständigen Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments zu der behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, MAT B 22b.

<sup>139</sup> Abschlussbericht, BT/Ds 16/13400, 139, S. 577.

*Component Command*) die relevanten Einheiten. Im Juni 2003, nach dem Fall von Bagdad, wurde die Organisation des im Irak kämpfenden Militärs komplett umstrukturiert. Das V. Corps der US-Armee wurde zur *Combined Joint Task Force Seven* (CJTF-7), der im Zuge der Umstrukturierung des Militärs im Irak zusätzlich das Gemeinsame Landstreitkräftekommando unterstellt wurde. Oberbefehlshaber der CJTF-7 wurde Generalleutnant Ricardo S. Sanchez (4. Juni 2003 bis 28. Juni 2004), dem damit zu diesem Zeitpunkt ungefähr 180.000 Streitkräfte unterstellt waren.<sup>140</sup> Stellvertretender Befehlshaber wurde Generalmajor Walter Wojdakowski. Speziell für die nachrichtendienstlichen Operationen der CJTF-7 wurde (neben Generalleutnant Ricardo S. Sanchez) die Brigadegeneralin Barbara Fast als Direktorin für Nachrichtengewinnung eingesetzt (Juli 2003 bis Juli 2004). CJTF-7 blieb dem US-Zentralkommando (*CENTCOM*) und damit dem US-Verteidigungsministerium unterstellt.

Der CJTF-7 waren verschiedene Streitkräfte zugeordnet. Oberbefehlshaber Ricardo Sanchez übertrug im Juni 2003 die Verantwortung für die Gefangenen der Militäroperation im Irak (inklusive des Betriebs des Gefängnisses von Abu Ghraib) der 800. Militärpolizeibrigade, deren Befehlshaberin Brigadegeneralin Janis Karpinski war (30. Juni 2003 bis 23. Mai 2004). Die Aufsicht über die Vernehmungen der Gefangenen übertrug CJTF-7-Oberbefehlshaber Ricardo Sanchez der 205. Militärnachrichtendienstbrigade unter Befehlshaber Oberst Thomas M. Pappas (1. Juli 2003 bis Februar 2004). Befehlshabende Vernehmungsoffizierin in Abu Ghraib war Hauptmann Carolyn Wood (vom 4. August 2003 bis 4. Dezember 2004), die zuvor in Afghanistan für die Vernehmung von Inhaftierten zuständig gewesen war. Die Zeugin Y befand sich 2004 in US-Gewahrsam, der Zeuge Z 2003 bis 2004.

Ende September 2003 wurde, angefordert und finanziert über CJTF-7, zusätzliches Vernehmungspersonal von Privatunternehmen eingesetzt, um Verhöre durchzuführen.<sup>141</sup> In Abu Ghraib wurden Bedienstete der zivilen Sicherheitsfirmen *Titan Corporation* und *CACI International Inc.* als Verhörpersonal und Übersetzer neben dem Militärpersonal im Irak verpflichtet, um den Personalmangel dort auszugleichen.<sup>142</sup>

## 2. Verhörmethoden im Irak

---

<sup>140</sup> Bericht von Anthony R. Jones, *AR 15-6 Investigation of the Abu Ghraib Detention Facility and 205th Military Intelligence Brigade* (Jones Report), S. 8.

<sup>141</sup> Bericht von George R. Fay, *AR 15-6 Investigation of the Abu Ghraib Detention Facility and 205th Military Intelligence Brigade* (Fay Report), S. 40, 51.

<sup>142</sup> Fay Report, S. 33.

Der Einsatz von Folter im Irak ist die Folge der Zulassung verschiedener sogenannter „erweiterter Verhörmethoden“ durch Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und die Befehlshaber der jeweiligen Kommandos in Guantánamo, in Afghanistan und im Irak. Entworfen in den USA und Guantánamo, bestätigt durch den Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, angewendet in Guantánamo und Afghanistan, gelangten die unrechtmäßigen Verhörmethoden in den Irak.

Am 2. Dezember 2002 autorisierte, wie bereits oben geschildert, Donald Rumsfeld auf Antrag des Befehlshabers in Guantánamo die Verwendung von verschiedenen Verhörmethoden für das Gefängnis in Guantánamo, unter anderem: das Anschreien von Gefangenen; Stresspositionen; das Vorlegen gefälschter Dokumente; Isolation; den Entzug von Licht und Geräuschen; das Verhüllen des Kopfes durch eine Kapuze; ununterbrochene Vernehmungen bis zu 20 Stunden; die Wegnahme von Kleidung; das Ausnutzen von Phobien (vor Hunden); und nicht-verletzenden Körperkontakt.<sup>143</sup>

Am 15. Januar 2003 zog Verteidigungsminister Donald Rumsfeld die Autorisierung für die meisten der Verhörmethoden zwar zurück, ließ mit Memorandum vom 16. April 2003 allerdings erneut erweiterte Verhörmethoden in Guantánamo zu, darunter die Steigerung von Angst des Gefangenen; Reduzierung von Stolz und Selbstwertgefühl des Gefangenen; Hervorrufen von Gefühlen der Nutzlosigkeit oder Zwecklosigkeit des Gefangenen; „Negativer Szenenwechsel“ durch Verbringung des Gefangenen an einen anderen Ort, der weniger angenehm ist; Änderung der Ernährung eines Gefangenen; Beeinflussung des Schlafes; und Stresspositionen.<sup>144</sup> Zusätzlich eröffnete Verteidigungsminister Donald Rumsfeld die Möglichkeit, dass die Befehlshaber von Guantánamo sich über ihre Befehlskette an ihn wenden könnten, falls sie weitere Verhörmethoden für notwendig erachteten.<sup>145</sup> Weitere Techniken, die über das Memorandum vom 16. April 2003 hinausgingen, wie Entzug von Sinneswahrnehmungen, Schlafentzug und Isolation wurden tatsächlich von Donald Rumsfeld im August 2003 genehmigt.<sup>146</sup>

Zu Beginn des Irakkrieges im März 2003 benutzte die Special Mission Unit (SMU), die dem Gemeinsame Kommando für Spezialoperationen (*Joint Special Operations Command*) unterstellt waren, im Irak die Standardregeln (*Special Operations Procedure, SOP*), die für die Militäroperationen in Afghanistan im Januar 2003 entwickelt wurden. Diese wiederum

---

<sup>143</sup> Memorandum mit Genehmigung von Donald Rumsfeld vom 02. Dezember 2002.

<sup>144</sup> Ibid.

<sup>145</sup> Memorandum von Donald Rumsfeld vom 16. April 2003.

<sup>146</sup> SASC, S. 138 ff. (Special Interrogation Plan for Slahi).

waren auf die in Guantánamo vorgesehenen Verhörmethoden zurückzuführen. Die SMU-Einheit im Irak tauschte lediglich den Briefkopf aus und übernahm den Wortlaut der SOP aus Afghanistan.<sup>147</sup> Erlaubt waren danach zumindest Stresspositionen, Schlafentzug, die Verwendung von Hunden und der Einsatz verschiedener Vernehmungsbeamte.<sup>148</sup> Ein Entwurf vom 15. Juli 2003 stellt die erste Vernehmungsrichtlinie (*Interrogation Policy*) der SMU speziell für den Irak dar. Die Liste der Verhörmethoden beinhaltete: die Veränderung von Positionen (sitzen, stehen, knien, liegen), Verwendung von Hunden, zwanzigstündige Vernehmungen, Isolation, Anschreien, laute Musik und Lichtsteuerung (*light control*). Obwohl diese Vernehmungsrichtlinie nie unterzeichnet wurde, fand sie im Irak Anwendung und eine Liste der Verhörmethoden wurde im Gebäude der SMU ausgehängt.<sup>149</sup> Offizielle eigene Standardregeln für die SMU im Irak wurden erst in der SOP vom 25. Oktober 2003 festgelegt. Diese umfassten das Ausnutzen von Angst (vor Hunden); Stresspositionen; Veränderung von Schlafgewohnheiten und Schlafentzug; Umweltmanipulation; das Anschreien von Gefangenen; laute Musik; Lichtsteuerung; den Entzug aller Gegenstände, die Komfort ermöglichen; Isolation; das Vorlegen gefälschter Dokumente und Berichte und den Einsatz verschiedener Vernehmungsbeamten. Außerdem wurden Schläge ins Gesicht (*facial slaps*) und die Wegnahme der Kleidung als Verhörmethoden eingesetzt.<sup>150</sup>

Am 26. März 2004 erließ die SMU gemeinsame Standardregeln für die Vernehmungen in Afghanistan und im Irak und erlaubte neben den Techniken aus dem Militär-Feldhandbuch 34-52 die Verwendung von Hunden mit Maulkorb (zumindest bis zum 22. April 2004); „Sicherheitspositionen“ während den Vernehmungen; Veränderung von Schlafgewohnheiten; leichten physischen Kontakt; Isolation; Überlastung der Sinne; Entzug von Sinneswahrnehmungen; und die Veränderung der Ernährung.<sup>151</sup> Erst am 6. Mai 2004 wurden die über das Feldhandbuch hinausgehenden Techniken offiziell aufgehoben. Aber auch in der folgenden Zeit, am 4. Juni 2004, wurden vom Zentralkommando erneut die Techniken der Veränderung von Schlafgewohnheiten, Umweltveränderung, die Separierung von Gefangenen und der Szenenwechsel für die Spezialeinheiten zugelassen.<sup>152</sup>

Zu Beginn der Operation Iraqi Freedom im März 2003 gab es keine besonderen Vorschriften für die im Irak eingesetzten regulären Militärs. Vernehmungsbeamte des Militärs konnten nur

---

<sup>147</sup> SASC, S. 158.

<sup>148</sup> SASC, S. 153,158.

<sup>149</sup> SASC, S. 159 f.

<sup>150</sup> SASC, S. 176 ff.

<sup>151</sup> SASC, S. 222.

<sup>152</sup> SASC, S. 222-223.

das Feldhandbuch 34-52 heranziehen.<sup>153</sup> Hauptmann Carolyn Wood, befehlshabende Vernehmungsoffizierin in Abu Ghraib, ging jedoch davon aus, dass auch Stresspositionen der Gefangenen erlaubt seien. Hauptmann Wood, die selbst zuvor Vernehmungsbeamtin in Afghanistan gewesen ist, erklärte, dass viele Vernehmungsbeamte vorher in Guantánamo oder in Afghanistan gedient hatten und mit den dortigen Verhörmethoden vertraut waren. Auf den Irak übertragen hieß es, die Methoden sollten „im Sinne der Genfer Konventionen“ angewandt werden.<sup>154</sup>

Um Unklarheiten bezüglich der anwendbaren Methoden auszuräumen, begann CJTF-7 nach der Umstrukturierung des Militärs im Irak im Juni 2003 damit, eigene Vernehmungsregeln zu entwerfen und diese durch Vorgesetzte bestätigen zu lassen. Hauptmann Carolyn Wood reichte bei ihrem CJTF-7-Vorgesetzten einen Vorschlag für eine Vernehmungsrichtlinie (*Interrogation Policy*) ein, welche auf den Vernehmungsrichtlinien der SMU im Irak beruhte, welche wiederum durch die SMU in Afghanistan beeinflusst waren. Dieser Vorschlag beinhaltete die Veränderung von Schlafgewohnheiten, die Veränderung von Positionen (sitzen, stehen, knien, liegen), die Verwendung von Militärhunden, zwanzigstündige Vernehmungen, Isolation, Anschreien, laute Musik, Lichtsteuerung und den Entzug der Sinneswahrnehmung.<sup>155</sup>

Die Verhörmethoden im Irak wurden nicht nur aus Afghanistan, sondern auch aus Guantánamo beeinflusst. Kurz nach Eröffnung der Gebäudeanlagen des Abu Ghraib-Gefängnisses (Abu Ghraib *Hard Site*), besuchte Generalmajor Geoffrey Miller als Leiter eines Teams, dem auch Diane Beaver und David Becker angehörten, vom 31. August 2003 bis 10. September 2003 den Irak, um die nachrichtendienstlichen Operationen im Irak zu bewerten.<sup>156</sup> Der Besuch war von Donald Rumsfeld und Stephen Cambone angeordnet worden.<sup>157</sup> Generalmajor Geoffrey Miller war zu diesem Zeitpunkt Befehlshaber der Haftanstalten in Guantánamo. Er traf verschiedene Vernehmungsbeamte der CJTF-7 in Abu Ghraib. Laut Janis Karpinski, der Befehlshaberin der 800. Militärpolizeibrigade unter CJTF-7, war Geoffrey Miller nicht an den Routineabläufen des Haftzentrums, sondern ausschließlich an den Vernehmungsoperationen interessiert. Er habe fast die gesamte Zeit mit CJTF-7s Direktorin für Nachrichtengewinnung Barbara Fast und dem Befehlshaber der Militärischen

---

<sup>153</sup> Zusammenfassung des Berichts von Albert T. Church im Auftrag des US-Verteidigungsministeriums (<http://www.defense.gov/news/Mar2005/d20050310exe.pdf>), S. 7.

<sup>154</sup> SASC, S. 166.

<sup>155</sup> SASC, S. 167, 169.

<sup>156</sup> SASC, S. 190.

<sup>157</sup> SASC, S. 190.

Nachrichtendienst-Brigade Oberst Pappas verbracht.<sup>158</sup> CJTF-7-Befehlshaber Oberst Thomas M. Pappas erklärte, dass der Tenor der Diskussionen mit Generalmajor Geoffrey Miller war, dass CJTF-7 „härter“ mit den Gefangenen umgehen müsse, um effektive Vernehmungen zu erreichen. Die befehlshabende Vernehmungsoffizierin Carolyn Wood sagte, sie glaube, dass Generalmajor Geoffrey Miller ein „Miniatur Guantánamo Bay“ in Abu Ghraib errichten wollte.<sup>159</sup> Janis Karpinski gab an, Generalmajor Geoffrey Miller wolle die Operation „guantanamo-isieren“ („*gitmoize*“, d.h. an die Verhältnisse in Guantánamo angleichen).<sup>160</sup> Geoffrey Miller erklärte: „Schauen Sie, Sie müssen sie wie Hunde behandeln. Wenn sie sich jemals besser als Hunde fühlen, dann haben Sie tatsächlich die Kontrolle über die Vernehmung verloren.“<sup>161</sup> Mitglieder des Teams aus Guantánamo bewerteten den Vorschlag der Vernehmungsrichtlinie von Hauptmann Carolyn Wood als einen „guten Anfang“, teilten aber Hauptmann Wood mit, dass CJTF-7 zusätzliche Methoden aus Guantánamo in Betracht ziehen solle. Diskutiert wurden bei den Treffen zwischen dem Team aus Guantánamo, Oberbefehlshaber Generalleutnant Ricardo Sanchez, Oberst Thomas Pappas und Hauptmann Carolyn Wood unter anderem Stresspositionen, Hunde und Nacktheit als Verhörmethoden.<sup>162</sup> Brigadegeneralin Janis Karpinski sagte aus, Generalmajor Geoffrey Miller habe auch nach seinem Besuch noch Einfluss auf die Operationen im Irak ausgeübt. Er habe in fast täglichem Email-Austausch über die Ergebnisse im Irak und Effektivität der Verhörmethoden mit Oberbefehlshaber Ricardo Sanchez, Befehlshaber Thomas Pappas und Nachrichtendienstdirektorin Barbara Fast gestanden.<sup>163</sup>

Am 14. September 2003, kurz nach dem Besuch von Generalmajor Geoffrey Miller aus Guantánamo im Irak, autorisierte CJTF-7-Oberbefehlshaber Ricardo Sanchez eine Regelung für die Vernehmungen (*CJTF-7 „Interrogation and Counter-Resistance Policy“*). Nach Generalleutnant Ricardo Sanchez eigenen Angaben wurde ein Memorandum von Donald Rumsfeld vom 16. April 2003 zur Erstellung der Vernehmungsregelungen herangezogen. Alle 24 Verhörmethoden aus Donald Rumsfelds Memorandum waren in den neuen Vernehmungsregelungen enthalten, sowie Techniken, die Hauptmann Carolyn Wood aus den

---

<sup>158</sup> Zeugenaussage der ehemaligen Brigadegeneralin Janis Karpinski, ehemals oberste Befehlshaberin für das Gefängnis von Abu Ghraib, für das Strafverfahren gegen US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld u.a. in Deutschland, 26. Oktober 2005 (Karpinski, Zeugenaussage), abrufbar unter: [http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/usa/rumsfeld.html?file=tl\\_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/Zeugenaussage Janis Karpinski.pdf](http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/usa/rumsfeld.html?file=tl_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/Zeugenaussage%20Janis%20Karpinski.pdf), S. 4.

<sup>159</sup> SASC, S. 194.

<sup>160</sup> Karpinski, Zeugenaussage, S. 5.

<sup>161</sup> Karpinski, Zeugenaussage, S. 4.

<sup>162</sup> SASC, S. 195.

<sup>163</sup> Karpinski, Zeugenaussage, S. 8.

Standardregeln (*Special Operations Procedure*) der Special Mission Unit übernommen hatte.<sup>164</sup> Erlaubt waren danach 29 Techniken, unter anderem: die Isolation des Gefangenen, Stresspositionen, Verwendung von Hunden, Anschreien, laute Musik, Lichtsteuerung, Veränderung der Umgebung und die Veränderung der Ernährung.<sup>165</sup> Die Vernehmungsregeln waren von Marc Warren, dem Leiter der CJTF-7 Rechtsabteilung entworfen worden,<sup>166</sup> der die vorgesehenen Verhörmethoden für mit den Genfer Konventionen vereinbar hielt.<sup>167</sup> Darauf basierend entwickelte Hauptmann Carolyn Wood am 9. Oktober 2003 Einsatzregeln für die Vernehmungen für CJTF-7 (*CJTF-7 Interrogation Rules of Engagement*), welche vom gesamten Personal, das in Kontakt mit Gefangenen kam, zu unterzeichnen war. Zusätzlich zu den von Sanchez am 14. September 2003 autorisierten Techniken wurde in Woods Einsatzregeln der Entzug der Sinneswahrnehmungen aufgeführt. Hauptmann Carolyn Wood gab an, möglicherweise nicht die finale Version der Vernehmungsrichtlinien als Grundlage für ihre Einsatzregeln herangezogen zu haben, sondern eine ungültige Vorversion.<sup>168</sup>

Obwohl Ricardo Sanchez Regelung für die Vernehmungen (*CJTF-7 „Interrogation and Counter-Resistance Policy“*) vom 14. September 2003 noch nicht von den Vorgesetzten des Zentralkommandos genehmigt war, wurde sie von den Vernehmungsbeamten als in Kraft getreten angesehen und genutzt. Nachdem die Juristen des Zentralkommandos die Regelung einsehen konnten, äußerten sie Bedenken über deren Rechtmäßigkeit. Fast einen Monat später, am 12. Oktober 2003, erließ Oberbefehlshaber Ricardo Sanchez neue Vernehmungsregelungen für CJTF-7, die sich auf das Feldhandbuch 34-52 beschränkten.<sup>169</sup> Am 16. Oktober 2003 fertigte Hauptmann Carolyn Wood neue Einsatzregeln für die Vernehmungen für CJTF-7 an, die sich an den neuen Regelungen vom 12. Oktober 2003 orientierten. Allerdings waren in den Einsatzregeln neun zusätzliche Verhörmethoden aufgeführt, die nicht in den neuen Vernehmungsregelungen vom 12. Oktober 2003 enthalten waren, und deren Nutzung der Erlaubnis des befehlshabenden Vernehmungsoffiziers bedurften: die Verwendung von Hunden; Stresspositionen; Entzug von Sinneswahrnehmungen; Veränderung der Ernährung, Umweltveränderungen, Veränderung von Schlafgewohnheiten; Isolation und der „negative Szenenwechsel“.<sup>170</sup> Tatsächlich ließ der Befehlshaber Thomas Pappas im Dezember 2003 Methoden zu, die nicht in den von

---

<sup>164</sup> SASC, S. 201.

<sup>165</sup> Memorandum von Ricardo Sanchez an CENTCOM, 14. September 2003.

<sup>166</sup> SASC, S. 198.

<sup>167</sup> SASC, S. 204.

<sup>168</sup> SASC, S. 202.

<sup>169</sup> SASC, S. 202-204.

<sup>170</sup> SASC, S. 206.

Oberbefehlshaber Ricardo Sanchez am 12. Oktober 2003 erlassenen neuen Vernehmungsregelungen für CJTF-7 enthalten waren, wie den Einsatz von Hunden, die Veränderung von Schlafgewohnheiten, Isolation und den Entzug der Sinneswahrnehmungen.<sup>171</sup>

### 3. Das Gefängnis in Abu Ghraib

Fälle von Gefangenenmisshandlungen wurden aus verschiedenen Haftanstalten im Irak berichtet. Abu Ghraib ist - alleine wegen seiner vormaligen Nutzung durch Saddam Hussein - einer der bekanntesten Orte, an dem irakische Gefangene untergebracht und vernommen wurden. Die Entscheidung, das Gefängnis in Abu Ghraib zur Inhaftierung der Gefangenen zu nutzen, fiel im Mai 2003. Ab Juni 2003, etwa zeitgleich mit der Umstrukturierung des Militärs im Irak und der Etablierung der CJTF-7, wurden Gefangene dort untergebracht, unter anderem diejenigen, die als zur nachrichtendienstlichen Erkenntnisgewinnung als wichtig eingestuft waren. Die dauerhaften Gebäudeanlagen (Abu Ghraib *Hard Site*) wurden am 25. August 2003 zur Nutzung eröffnet.<sup>172</sup>

Zuständig für den Betriebsablauf des Gefängnisses in Abu Ghraib war die 800. Militärpolizeibrigade, deren Befehlshaberin Karpinski wiederum das (der 800. Militärpolizeibrigade untergeordnete) 320. Militärpolizeibatallion mit den Operationen im Gefängnis von Abu Ghraib beauftragte.<sup>173</sup> Die Aufgabe der Vernehmungen der Gefangenen übernahm die 205. Militärnachrichtendienstbrigade unter Befehlshaber Oberst Thomas M. Pappas. Beiden war der Oberbefehlshaber der CJTF-7 Generalleutnant Sanchez in der Befehlskette übergeordnet.

Zwischen Juni und August 2003 wurden die Vernehmungseinheiten, die CJTF-7 direkt untergeordnet waren, nach Abu Ghraib verlegt und im September 2003 zu einem Gemeinsamen Verhör- und Einsatzbesprechungszentrum (*Joint Interrogation and Debriefing Center*) vereinheitlicht. Oberstleutnant Steven Jordan wurde Befehlshaber des Gemeinsamen Verhör- und Einsatzbesprechungszentrums und Hauptmann Carolyn Wood wurde befehlshabende Vernehmungsoffizierin. Das Gemeinsame Verhör- und Einsatzbesprechungszentrum setzte sich aus dem Personal verschiedener, der CJTF-7

---

<sup>171</sup> SASC, S. 196, 209, 215 f.

<sup>172</sup> Fay Report, S. 34.

<sup>173</sup> Dr. Donald P. Wright, Colonel Timothy R. Reese, *The United States Army in Operation Iraqi Freedom – May 2003-January 2005 – On Point II: Transition to the New Campaign*, Combat Studies Institute Press, US Army Combined Arms Center, Fort Leavenworth, Kansas, June 2008 (<http://usacac.army.mil/cac2/cgsc/carl/download/csipubs/OnPointII.pdf>) (On Point II), S. 248, 255.

untergeordneten, Einheiten zusammen, unter anderem der 205. Militärnachrichtendienstbrigade unter Thomas Pappas, sowie Auftragnehmern von Privatunternehmen.<sup>174</sup>

Im Gemeinsamen Verhör- und Einsatzbesprechungszentrum waren die Vernehmungsregeln (*interrogation policy*) und Einsatzregeln (*Rules of Engagement*) der CJTF-7 anzuwenden. Die Befehlshaberin der 800. Militärpolizeibrigade, Brigadegeneralin Janis Karpinski, sagte aus, dass in Abu Ghraib ein einseitiges Memorandum von Verteidigungsminister Donald Rumsfeld ausgehängt war, welches die in Washington beschlossenen erweiterten Verhörmethoden beinhaltete. Neben Donald Rumsfelds Unterschrift enthielt das Memorandum den handschriftlichen Hinweis: „Stellen Sie sicher, dass dies umgesetzt wird.“<sup>175</sup>

Nachdem aber – wie oben dargestellt – innerhalb von 30 Tagen die Vernehmungsregelungen für CJTF-7 drei Mal gewechselt hatten, kursierten verschiedene Entwürfe von verschiedenen Regelungswerken innerhalb von Abu Ghraib, unter der CJTF-7 und der Militärbrigade.<sup>176</sup> Das Fehlen von konstanten Regelungen, gepaart mit einem Mangel an Aufsicht seitens der Befehlshaber führte zu einer Verwirrung der Vernehmungsbeamten, welche Techniken generell erlaubt waren und welche Techniken nur mit spezieller Erlaubnis anzuwenden waren. Dies galt insbesondere bezüglich der Techniken, die zwar in Abu Ghraib praktiziert wurden, aber nirgendwo festgelegt waren, wie das Entkleiden des Gefangenen, Zwangsrasieren oder den Kopf mit einer Kapuze zu verhüllen.<sup>177</sup> Der Oberbefehlshaber des Gemeinsamen Verhör- und Einsatzbesprechungszentrum Steven Jordan gab an, dass zum Beispiel das Entkleiden der Gefangenen eine der in Abu Ghraib angewandten Verhörmethoden und „normale Praxis“ sei.<sup>178</sup> Zusätzlich stand der Militärische Nachrichtendienst unter Druck, verwertbare Erkenntnisse von den Gefangenen zu gewinnen. Brigadegeneralin Janis Karpinski berichtete, dass Oberst Thomas Pappas einmal einen Kommentar dahingehend machte, er habe den Eindruck, einen blauen Fleck auf seiner Brust zu haben, weil sein Vorgesetzter Generalleutnant Ricardo Sanchez ihn ständig in die Brust stieß und ihm befahl „Hol Saddam,

---

<sup>174</sup> Fay Report, S. 9.

<sup>175</sup> Karpinski, Zeugenaussage, S. 6-7.

<sup>176</sup> Fay Report, S. 28.

<sup>177</sup> Jones Report, S. 22; Fay Report, S. 28.

<sup>178</sup> SASC, S. 212.

Hol Saddam!“ und Thomas Pappas anwies, jegliche Methode einzusetzen, die er benötige, um die Informationen dafür zu erhalten.<sup>179</sup>

In die Vernehmungen involviert waren, oft in Zusammenarbeit mit Militärs von CJTF-7, Auftragnehmer der privaten Sicherheitsunternehmen *Titan Corporation* und *CACI International Inc.*<sup>180</sup> Die Befehlshaber des Militärs hatten keine Anweisungen, wie das private Vernehmungspersonal eingesetzt werden sollte. Teilweise beaufsichtigte sogar das private Vernehmungspersonal von *CACI* die staatlichen Vernehmungsbeamten.<sup>181</sup>

Auch die Zuständigkeiten der 800. Militärpolizeibrigade (für den Betrieb des Gefängnisses) und der 205. Militärnachrichtendienstbrigade (für die Vernehmungen) waren in der Praxis nicht klar voneinander abgegrenzt. Brigadegeneralin Janis Karpinski, erklärte, es sei eine von Generalmajor Geoffrey Miller aus Guantánamo beabsichtigte Strategie gewesen, die scharfe Trennlinie zwischen Militärpolizei und Militärischem Nachrichtendienst zu verwischen.<sup>182</sup> So wurde die Militärpolizei nicht nur als Begleitung der Gefangenen zu Verhören eingesetzt, sondern sie wurde in die Vernehmungspraktiken integriert, indem ihr der Militärnachrichtendienst die Ausführung von Schlafmanagement und die Wegnahme der Kleidung überließ.

Zusätzlich wurde die Militärpolizei angewiesen, für die CIA sogenannte „Geistergefangene“ in Abu Ghraib festzuhalten, d.h. Gefangene, die nicht in der Datenbank registriert wurden und deren Existenz geheim gehalten wurde. Der Befehlshaber des Gemeinsamen Verhör- und Einsatzbesprechungszentrums Steven Jordan erlaubte der CIA Vernehmungen ohne die Anwesenheit von Militärpersonal.<sup>183</sup> Die Anweisung, Gefangene ohne Registrierung zu inhaftieren, erhielt die Militärpolizei von CJTF-7 durch Oberbefehlshaber Ricardo Sanchez und Nachrichtendienstdirektorin Barbara Fast. Auf Nachfrage der Befehlshaberin der 800. Militärpolizeibrigade Janis Karpinski erklärte ihr der Leiter der CJTF-7 Rechtsabteilung Marc Warren, dass die Anweisung für die Geistergefangenen aus Verteidigungsminister Donald Rumsfelds Büro stammten.<sup>184</sup>

Ab dem 30. April 2004 wurden weltweit Bilder von Misshandlungen veröffentlicht, die im Oktober 2003 von einem Soldaten in Abu Ghraib aufgenommen worden waren. Diese Fotos

---

<sup>179</sup> Karpinski, Zeugenaussage, S. 11-12.

<sup>180</sup> The Report of The Constitution Project's Task Force on Detainee Treatment, 2013, (Constitution Project) (<http://detainee-taskforce.org/read/>), S. 107 f.

<sup>181</sup> Fay Report, S. 50 f.

<sup>182</sup> Karpinski, Zeugenaussage, S. 5.

<sup>183</sup> Constitution Project, S. 97.

<sup>184</sup> Karpinski, Zeugenaussage, S. 7.

und Zeugenaussagen von ehemaligen Inhaftierten aus Abu Ghraib machen deutlich, dass nicht nur die in den Regelungen schriftlich vorgesehenen Verhörmethoden angewandt wurden, sondern dass das Vernehmungspersonal über die Vernehmungsregeln und ihre Einsatzregeln hinausging. Das Rote Kreuz besuchte Abu Ghraib Mitte Oktober 2003 und stellte Praktiken fest, die die tagelange Inhaftierung nackter Gefangener in leeren Betonzellen in absoluter Dunkelheit beinhalteten, sowie Schlafentzug, laute Musik und permanentes Licht, Drohungen und das Fesseln an das Bett oder die Zellentür.<sup>185</sup> Berichte zeigen, dass was als Nacktheit und Erniedrigung, Stresspositionen und physisches Training begann, sich in körperlichen und sexuellen Übergriffen fortsetzte.<sup>186</sup>

#### 4. Fälle von Folter und Misshandlungen an irakischen Gefangenen

Diverse Dokumente, inklusive von US-Behörden in Auftrag gegebene Untersuchungen, führen konkrete Fälle von Folter und Misshandlung im Irak in Gefängnissen unter Kontrolle der USA auf.<sup>187</sup>

Die Zeugin Y

---

<sup>185</sup> Constitution Project, S. 400; ICRC, *Report on the Treatment by Coalition Forces of Prisoners of War and Other Protected Persons by the Geneva Conventions in Iraq During Arrest, Internment, and Interrogation* (Feb. 2004), S. 13.

<sup>186</sup> SASC, S. 210; Fay Report, S. 10.

<sup>187</sup> Fay Report, S. 71 ff.; SASC, S. 207 ff.; Taguba Report, S. 15 ff.; Jones Report, S. 4 ff.

Der Zeuge Z

### **III. Rechtliche Würdigung**

#### 1. Zuständigkeit des Generalbundesanwalts

Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts ergibt sich aus §§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a Abs. 1 GVG i.V.m. § 8 VStGB.

Es handelt sich bei den im Sachverhalt erwähnten Vorgängen um Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch sowie dem Strafgesetzbuch. Die Behandlung von Gefangenen im

Gewahrsam des US-Militärs in Guantánamo Bay, Kuba, und Abu Ghraib, Irak, erfüllt die Tatbestände mehrerer Kriegsverbrechen, etwa gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3, 4, 9 sowie Abs. 3 Nr. 1 VStGB (dazu im Einzelnen weiter unten).

Insbesondere ist der nach § 8 Abs. 1 VStGB erforderliche Zusammenhang der Handlungen mit einem bewaffneten Konflikt gegeben. Dies betrifft die Festnahme fast aller nach Guantánamo verbrachten Gefangenen auf dem Schlachtfeld oder als angebliche Mitglieder einer der Konfliktparteien in zeitlicher und räumlicher Nähe zum Schlachtfeld. Murat Kurnaz wurde in Pakistan festgenommen und zeitweise in Afghanistan festgehalten. Die Festnahmen im Irak erfolgten während der US-geführten Invasion ab März 2003 und damit in Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt.

#### *a. Zahl und Ergreifungsort der Gefangenen in Guantánamo Bay sowie Gründe für ihre Internierung*

Offiziellen Angaben zufolge wurden im Gefangenenlager Guantánamo Bay seit dem Eintreffen der ersten 20 Gefangenen am 11. Januar 2002 insgesamt 779 Personen festgehalten. Im Jahr 2002 wurden 632, 117 im Jahr 2003, 10 im Jahr 2004, 14 im Jahr 2006, 5 im Jahr 2007 und einer im Jahr 2008 dorthin überstellt.<sup>188</sup>

Es handelte sich bei den Insassen von Guantánamo sämtlich um Personen, die im Verdacht standen, „feindliche Kämpfer“ [„enemy combatants“] zu sein, definiert (für die Zwecke der sog. Combatant Status Review Tribunals des Militärs, CSRTs, deren Aufgabe es war, die faktische Grundlage der Internierung zu überprüfen) als „an individual who was part of or supporting the Taliban or al Qaeda forces, or associated forces that are engaged in hostilities against the United States or its coalition partners. This includes any person who committed a belligerent act or has directly supported hostilities in aid of enemy forces“.<sup>189</sup>

Ganz überwiegend waren dies Personen, die im Zusammenhang mit der gegen das Taliban-Regime und al-Qaida gerichteten Intervention der USA in Afghanistan im Oktober 2001, der anschließenden Besetzung des Landes<sup>190</sup> sowie schließlich der Bekämpfung organisierter bewaffneter Gruppen in Afghanistan und angrenzenden Regionen festgenommen wurden, so auch Murat Kurnaz. Eine Untersuchung der Seton Hall University School of Law kam im

---

<sup>188</sup> Amnesty International, Guantánamo Bay: Get the facts, 11. Jan. 2012, abrufbar unter: <http://www.amnesty.org.au/hrs/comments/2218/>

<sup>189</sup> Report on Guantánamo Detainees, M. Denbeaux et al., abrufbar unter: [http://law.shu.edu/publications/guantanamoReports/guantanamo\\_report\\_final\\_2\\_08\\_06.pdf](http://law.shu.edu/publications/guantanamoReports/guantanamo_report_final_2_08_06.pdf), S. 7.

<sup>190</sup> Vgl. etwa: Fact Sheet, Status of Detainees at Guantánamo, 7. Februar 2002, abrufbar unter <http://www.presidency.ucsb.edu/ws/?pid=79402>.

Februar 2006 zu der Einschätzung, dass hochgerechnet 66% der 517 untersuchten Gefangenen entweder von pakistanischen Behörden oder in Pakistan gefangen genommen worden seien, 20% von der Nordallianz oder afghanischen Behörden, 8% von den USA, 3% von den Koalitionsstreitkräften und 3% von anderen Personen oder Gruppen.<sup>191</sup> Für die dort gefangen genommenen Personen fungierte darüber hinaus – so wie auch im Fall von Murat Kurnaz – regelmäßig Afghanistan, etwa das Lager in Kandahar oder das als „screening point“ dienende Militärgefängnis Bagram,<sup>192</sup> als eine Art „Durchlaufstation“ vor ihrer Überstellung nach Guantánamo.

#### *b. Vorliegen eines bewaffneten Konflikts in Afghanistan*

Über den gesamten hier maßgeblichen Zeitraum fand in Afghanistan ein bewaffneter Konflikt statt, der mit der Intervention der USA und verbündeter Staaten am 7. Oktober 2001 auf Seiten der sog. Nordallianz in den innerafghanischen Konflikt mit dem Taliban-Regime begann (sog. „Operation Enduring Freedom“, OEF) und in gewandelter Form bis heute fort dauert.

Wir verweisen auf die Darstellungen in unserem Schriftsatz vom 28.7.2015, S. 62 - 63 sowie das jenem Schriftsatz beigefügte Gutachten von Dr. Robert Heinsch.

#### *c. Begehung der Taten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan*

Die angezeigten Taten wurden in dem erforderlichen Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan begangen. Dies betrifft die Misshandlungen von Murat Kurnaz sowohl in Afghanistan als auch anschließend in Guantánamo, die zahlreiche von der Rechtsprechung entwickelten und im Gutachten von Dr. Robert Heinsch dargestellte Indizien eindeutig erfüllt:

Soweit die Gefangenen in Guantánamo als (nicht-privilegierte) „feindliche Kombattanten“, die im Verdacht stehen, sich – in welcher Form auch immer – an den seit Oktober 2001 stattfindenden Feindseligkeiten in Afghanistan gegen die Taliban und al-Qaida zu beteiligen, festgenommen wurden, erfolgte deren Inhaftierung eindeutig in einem inneren Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan.

---

<sup>191</sup> Report on Guantánamo Detainees, M. Denbeaux et al., S. 14.

<sup>192</sup> New York Times, 7. Januar 2008, Foiling U.S. Plan, Prison Expands in Afghanistan, <http://www.nytimes.com/2008/01/07/world/asia/07bagram.html>; Spiegel Online, 27. Januar 2009, US-Militärgefängnis Bagram, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/us-militaergefengnis-bagram-testfall-fuer-obamas-anti-terror-kurs-a-603812.html>.

Ein solcher innerer Zusammenhang besteht auch für Personen, die als mutmaßliche Taliban- oder al-Qaida-Kämpfer in Pakistan festgenommen wurden, insbesondere soweit es sich um Festnahmen in der pakistanisch-afghanischen Grenzregion, den sog. Stammesgebieten unter Bundesverwaltung (Federally Administered Tribal Areas, FATAs), handelte. Die FATAs dienen den afghanischen Taliban und al-Qaida als Rückzugsräume, in denen die USA seit 2001 regelmäßig grenzüberschreitende Operationen durchführen<sup>193</sup> und in die der afghanische Konflikt „übergeschwappt“ ist (sog. „spillover“).<sup>194</sup>

Jedenfalls während der Dauer der Invasions-<sup>195</sup> und Besatzungsphase des Afghanistan-Konflikts wurde darüber hinaus jeder (nicht-privilegierte) „feindliche Kämpfer“ mit der Verbringung in das Konfliktgebiet eine geschützte Personen i.S.d. Art. 4 des IV. Genfer Abkommens von 1949 (sofern dessen übrige Voraussetzungen erfüllt waren), bei deren Behandlung das US-Militär an die Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens gebunden waren. Insbesondere war danach die Verbringung aus dem Konfliktgebiet durch Art. 49 Abs. 1 des IV. Genfer Abkommens untersagt. Allein daraus folgt der innere Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan, zumal sich - jedenfalls in der afghanisch-pakistanischen Konfliktregion - faktisch auf kaum zu trennende Weise der konkrete Konflikt in Afghanistan und der weltweite Kampf gegen al-Qaida vermischten.

Somit erfolgte auch die Festnahme von Murat Kurnaz durch pakistanische Sicherheitskräfte Anfang Dezember 2001 im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan: Das US-Militär ging – ausweislich des „Detainee Assessment“ der Joint Task Force Guantánamo vom 19. Mai 2006 – davon aus, dass Murat Kurnaz als Mitglied der (angeblichen) „Bremer al-Qaida-Zelle“ nach Afghanistan gereist sei, um dort an einem militärischen Training und feindlichen Aktivitäten gegen die US-Armee teilzunehmen, und auch tatsächlich in Tora Bora, Afghanistan, gegen die US-Streitkräfte gekämpft habe. Er wurde ferner auf dem Weg zum Flughafen von Peschawar festgenommen, das in den FATAs und damit in dem Gebiet liegt, in den der afghanische Konflikt „übergeschwappt“ ist. Schließlich wurde Murat Kurnaz nach seiner Übergabe an das US-Militär in ein US-

---

<sup>193</sup> Dazu etwa Sean D. Murphy, *The International Legality of US Military Cross-Border Operations from Afghanistan into Pakistan*, in: Michael N. Schmitt (Hrsg.), *International Law Studies*, Vol. 85, *The War in Afghanistan: A Legal Analysis*, S. 109.

<sup>194</sup> Vgl. insoweit GBA, *Einstellungsverfügung vom 20. Juni 2013 zum Drohneinsatz in Mir Ali*, 3 BJs 7/12-4, S. 18.

<sup>195</sup> Pictet (Hrsg.), *The Geneva Conventions of 12 August 1949: Commentary*, (IV) Geneva Convention, 1958, Art. 6 Abs. 1.

Gefängnis in Kandahar, Afghanistan, verbracht und erst von dort aus am 1. Februar 2002 nach Guantánamo überstellt.

Es ändert nichts an dem Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan, dass die Gefangenen später aus dem Konfliktgebiet entfernt und nach Guantánamo Bay verbracht wurden. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesichtspunkt des Umgehungsschutzes, da es eine Konfliktpartei nicht in der Hand haben darf, eine geschützte Person dem Schutz des humanitären Völkerrechts durch ihre räumliche Verbringung aus dem Konfliktgebiet zu entziehen. Dies gilt erst recht, wenn – wie hier – die Verbringung bewusst an einen Ort stattfindet, der nach Vorstellung der US-Regierung als eine Art schwarzes Loch, „legal black hole“, der US-Gerichtsbarkeit entzogen sein sollte.<sup>196</sup> So wird ganz herrschend davon ausgegangen, dass sofern die Festnahme ursprünglich im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt erfolgte, für die Gefangenen in Guantánamo Bay weiter humanitäres Völkerrecht anwendbar ist.<sup>197</sup>

Ohne Bedeutung ist ferner, dass die Handlungen nicht am Ort der eigentlichen Kampfhandlungen erfolgten.<sup>198</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausdrücklich klargestellt, dass Kriegsverbrechen auch in außerhalb der Kampfzone liegenden Landesteilen oder hinter den feindlichen Linien begangen werden können.<sup>199</sup> Nichts anderes kann für den Fall der räumlichen Verbringung aus den der Kontrolle der Konfliktparteien unterstehenden Gebieten gelten.

Abschließend sei noch angemerkt, dass soweit einzelne Gefangene in der Invasions- oder anschließenden Besatzungsphase des Afghanistan-Konflikts gefangen genommen wurden, das Recht des internationalen bewaffneten Konflikts für diese auch nach dem Ende der „internationalen Phase“ des Konflikts bis zu ihrer Freilassung fort gilt.<sup>200</sup> Die Gesetzesbegründung zum VStGB stellt ausdrücklich klar, dass ein Kriegsverbrechen selbst dann begangen werden kann, wenn die Kampfhandlungen unterbrochen oder beendet sind,

---

<sup>196</sup> Vgl. U.S. Department of Justice, Office of Legal Counsel, Memorandum for William J. Haynes, II, General Counsel, Department of Defense, from Patrick F. Philbin, Deputy Assistant Attorney General, John C. Yoo, Deputy Assistant Attorney General, Possible Habeas Jurisdiction over Aliens Held in Guantánamo Bay, Cuba, 28. Dezember 2001.

<sup>197</sup> Vgl. nur ICRC, Press Release: Geneva Convention on prisoners of war, 9. Februar 2002, §§ 32 f.; MPEPIL, Online Edition, Guantánamo Detainees, § 9.

<sup>198</sup> Vgl. ICTY, Kunarac, Appeals Judgment, 12. Juni 2002, § 57.

<sup>199</sup> BT/Ds 14/8524, S. 25.

<sup>200</sup> Vgl. SWP-Studie, Humanitäres Völkerrecht und nichtstaatliche Gewaltakteure, Dezember 2007, [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2007\\_S34\\_slr\\_ks.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2007_S34_slr_ks.pdf), S. 17, der speziell Guantánamo erwähnt.

solange substantielle Verhaltensvorschriften des humanitären Völkerrechts gelten.<sup>201</sup> Als Beispiel hierfür wird ausdrücklich die Behandlung von Kriegsgefangenen in der Obhut der Gewahrsamsmacht genannt.<sup>202</sup> Es ist nicht ersichtlich, weshalb für die Behandlung von (nicht-privilegierten) feindlichen Kämpfern und damit Zivilpersonen in der Obhut der Gewahrsamsmacht etwas anderes gelten sollte.

#### *d. Vorliegen eines bewaffneten Konflikts in Irak*

Auf dem Gebiet des Iraks fand im maßgeblichen Zeitraum ein bewaffneter Konflikt unter Beteiligung der Vereinigten Staaten von Amerika und verbündeter Staaten statt, der mit dem Angriff auf den Irak am 20. März 2003 begann und mit dem Auslaufen des Mandats der Vereinten Nationen für die multinationalen Truppen am 31. Dezember 2008 endete.

Hierbei sind drei verschiedene Phasen militärischer Operationen im Irak zu unterscheiden:

- (1) Kampfhandlungen vom 20. März 2003 bis zum 1. Mai 2003,
- (2) Besetzung vom 1. Mai 2003 bis zum 28. Juni 2004 und
- (3) multinationale Truppen (Multi-National Force – Iraq, MNF-I) vom 28. Juni 2004 bis zum 31. Dezember 2008; in dieser Phase autorisierte der UN-Sicherheitsrat durch aufeinanderfolgende Resolutionen die MNF-I zur Unterstützung der Übergangsregierung im Irak mit Zustimmung der letzteren.

Es entspricht allgemeiner Ansicht, dass die Invasionsphase des Irak-Konflikts einen internationalen bewaffneten Konflikt darstellte, da sich die irakischen Streitkräfte einer internationalen Koalition, geführt durch die USA, in andauernden militärischen Auseinandersetzungen gegenüber sahen.

Die anschließende militärische Besetzung des Iraks durch die Vereinigten Staaten von Amerika und verbündete Streitkräfte vom 1. Mai 2003 bis zum 28. Juni 2004 ist im Rahmen einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung des § 8 Abs. 1 VStGB ebenfalls als internationaler bewaffneter Konflikt anzusehen. So sehen die Verbrechenstelemente des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), an dessen Statut das materielle Strafrecht der Bundesrepublik durch das VStGB angepasst werden sollte,<sup>203</sup> ausdrücklich vor, dass der Begriff des

---

<sup>201</sup> BT/Ds 14/8524, S. 25.

<sup>202</sup> BT/Ds 14/8524, S. 25.

<sup>203</sup> BT/Ds 14/8524, S. 1.

internationalen bewaffneten Konflikts auch eine militärische Besetzung erfasst (vgl. auch den gemeinsamen Artikel 2 Abs. 2 der Genfer Abkommen von 1949).<sup>204</sup>

#### *e. Begehung der Taten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Irak*

Die angezeigten Taten wurden darüber hinaus auch in dem erforderlichen Zusammenhang mit dem Irak-Konflikt begangen. Denn die Handlungen erfolgten in den US-Hafteinrichtungen am Flughafen Bagdad sowie dem US-Militärgefängnis Abu Ghraib und damit im Konfliktgebiet und in offiziellen Einrichtungen der US-Besatzungsmacht, die der Durchführung der Besetzung diene (vgl. zu den Aufgaben und Befugnissen der Besatzungsmacht das IV. Genfer Abkommen von 1949), insbesondere der Gewährleistung der Sicherheit der Besatzungsmacht und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im besetzten Gebiet. Die Gefangenen wurden durch Angehörige des US-Militärs und damit von Kombattanten vernommen, deren Handlungen den Vereinigten Staaten von Amerika als Konfliktpartei zuzurechnen sind,<sup>205</sup> und zwar im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer offiziellen Aufgabe, der Informationsgewinnung von Inhaftierten. Ohne Bedeutung ist dabei, dass die angezeigten Taten zur Zeit der Besetzung des Irak durch die Vereinigten Staaten von Amerika begangen wurden. Insofern enthält die Gesetzesbegründung zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches die völkerrechtskonforme Klarstellung, dass ein Kriegsverbrechen selbst dann begangen werden kann, wenn die Kampfhandlungen unterbrochen oder beendet sind, solange substantielle Verhaltensvorschriften des humanitären Völkerrechts gelten.<sup>206</sup> Als Beispiel hierfür wird in der Gesetzesbegründung die Behandlung von Kriegsgefangenen in der Obhut der Gewahrsamsmacht genannt.<sup>207</sup> Die Teil des Besatzungsrechts bildenden Regeln des humanitären Völkerrechts stellen solche substantiellen Verhaltensvorschriften dar. Daraus folgt, dass das Vorliegen eines Zusammenhanges mit dem bewaffneten Konflikt zu bejahen ist.

## 2. Strafbarkeit nach VStGB und StGB

---

<sup>204</sup> ICC Elements of Crimes, Art. 8(2)(a), Fn. 34; bestätigt in *Lubanga*, (ICC-01/04-01/06), Decision on the Confirmation of Charges, Pre-Trial Chamber I, 29. Januar 2007, § 209; ICC OTP-Flotilla case, [http://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/OTP-COM-Article\\_53%281%29-Report-06Nov2014Eng.pdf](http://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/OTP-COM-Article_53%281%29-Report-06Nov2014Eng.pdf), §§ 16, 22; so auch MüKo-Zimmermann/Geiß, § 8 VStGB, Rn. 126 m.w.N.

<sup>205</sup> Vgl. hierzu auch Regel 149 der IKRK-Völkergewohnheitsrechtsstudie zur Verantwortlichkeit für Verletzungen des Humanitären Völkerrechts.

<sup>206</sup> BT/Ds 14/8524, S. 25.

<sup>207</sup> BT/Ds 14/8524, S. 25.

Die im Sachverhalt beschriebene Behandlung von X, Y, Z erfüllt Tatbestände des VStGB und des StGB. Im Folgenden werden nicht abschließend die eindeutigsten Tatbestände kurz gewürdigt.

Zu der Rechtswidrigkeit der Foltermethoden insgesamt verweisen wir auf die Strafanzeige vom 14.11.2006 auf den Seiten 207 bis 229.<sup>208</sup>

*a. Der Fall X*

*Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB*

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB macht sich strafbar, wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikt eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt.

*Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB*

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB macht sich strafbar, wer eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt.

*Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 VStGB*

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 VStGB macht sich strafbar, wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt eine geschützte Person rechtswidrig gefangen hält oder ihre Heimschaffung ungerechtfertigt verzögert.

---

<sup>208</sup> Strafanzeige gegen D. Rumsfeld und andere, supra Fn. 2, S. 207 - 229.

*b. Der Fall Y*

*Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB*

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB macht sich strafbar, wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikt eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt.

*Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB*

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB macht sich strafbar, wer eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt.

*Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 VStGB*

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 VStGB macht sich strafbar, wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt eine geschützte Person rechtswidrig gefangen hält oder ihre Heimkehr ungerechtfertigt verzögert.

*c. Der Fall Z*

*Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB*

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB macht sich strafbar, wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikt eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt.

*Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB*

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB macht sich strafbar, wer eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt.

*Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB*

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB macht sich strafbar, wer eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt.

*Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 VStGB*

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 VStGB macht sich strafbar, wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt eine geschützte Person rechtswidrig gefangen hält oder ihre Heimschaffung ungerechtfertigt verzögert.

3. Tatverdächtige

Hinsichtlich möglicher Verdächtiger der Taten gegen X, Y, Z verweise ich auf meine Strafanzeige vom 17. Dezember 2014, S. 10-12. Wie bereits aufgezeigt, wurden diese Foltermethoden sowohl zuerst in Guantánamo als auch ab 2003 dann in Abu Ghraib angewendet.

Insbesondere die Entwicklung, Einführung und Anwendung der erweiterten Verhörmethoden lässt sich auf einen engen Kreis von Hauptverantwortlichen zurückverfolgen. Hierzu zählen der damalige Guantánamo-Kommandeur Geoffrey Miller, der sich für den Einsatz der Foltermethoden verantwortlich zeichnet und mit seinen Erfahrungen in Guantánamo auch daran beteiligt war, dass diese Methoden in US-Gefängnissen im Irak angewendet wurden. Eine weitere bedeutsame Funktion füllte William Haynes aus, der Rechtsberater des Verteidigungsministeriums, der die Foltermethoden auswählte, genehmigte und durchsetzte. Angenommen und unterzeichnet wurde der Gebrauch der Foltermethoden durch den damaligen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit kann sich aus mehreren Täterschaftsformen ergeben, zum einen der Mittäterschaft gem. § 25 Abs. 2 StGB durch die gemeinsame Planung und Durchführung des Folterprogramms, ausgehend vor allem durch die aktive und bewusste Mitwirkung der drei zuvor genannten Personen, aber auch einer Reihe weiterer möglicher Mittäter. Alle Beteiligten befürworteten die Entwicklung der Foltermethoden, diskutierten ihre Anwendung, waren im Prozess der Genehmigung der Methoden beteiligt oder federführend und überwachten die ersten Anwendungen der Foltermethoden durch kontinuierlichen Kontakt zu der direkten Tätergruppe, die die Folter ausführte.

Einzelne Tatverdächtige, ihre Tatbeteiligung sowie Täterschaftsform bleibt einem Ermittlungsverfahren vorbehalten.

Zu einzelnen Tatverdächtigen und ihrer individuellen Rolle in der Entwicklung, Genehmigung und Anwendung der Foltermethoden wird zu späterem Zeitpunkt gesondert vorgetragen werden.

#### 4. Verfolgungsermessen und fehlende anderweitige Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist auch gemäß § 153f StPO geboten. Insbesondere werden die angezeigten Taten nach wie vor nicht durch den Staat, dessen Angehörige der Taten verdächtig sind, strafverfolgt.

In den USA findet keine Strafverfolgung der Verantwortlichen für das Verhör- und

Inhaftierungsprogramm statt.<sup>209</sup> Dies betrifft sowohl tatverdächtige ehemalige und weiterhin aktive Angehörige des Verteidigungsministeriums, der Streitkräfte und der CIA als auch ehemalige hohe Regierungsbeamte. Verdächtige der Taten gegenüber den drei hier konkret geschilderten Fälle sind bislang weder ermittelt, noch strafrechtlich verfolgt worden.

Im Jahr 2009 hat die sogenannte *Durham Inquiry*, die der damalige Justizminister beauftragt hatte, damit begonnen, einige wenige Fälle von CIA-Folter zu untersuchen. 2011 wurden dann 99 der 101 untersuchten Fälle eingestellt und nur zwei zur Strafverfolgung weitergeleitet, in denen Häftlinge zu Tode gekommen waren. Am 31. August 2012 wurde die Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung auch dieser beiden verbliebenen Fälle bekannt gegeben. Der UN-Antifolterausschuss kritisierte die *Durham Inquiry* in seinem regulären Staatenüberprüfungsverfahren.<sup>210</sup>

Zu den Vorfällen in Abu Ghraib und weiteren Hafteinrichtungen im Irak gab es einzelne vor allem disziplinarische Verfahren und Strafen gegen niedrigrangige Soldaten sowie gegen einzelne Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen. Es wurden jedoch keine Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die hier erwähnten oder andere höherrangige Soldaten und Angehörige des Verteidigungsministeriums oder der damaligen Regierung ergriffen. Insbesondere hat es seit 2006 keine nennenswerten Entwicklungen gegeben. Hinsichtlich des Stands der fehlenden Strafverfolgung sei deswegen explizit auch auf die Strafanzeige vom 14. November 2006 verwiesen, S. 23 - 60 (GBA Az. 3 ARP 156/06-2).<sup>211</sup>

Hinsichtlich der Taten in der Hafteinrichtung Guantánamo hat es bislang ebenfalls keine strafrechtliche Verfolgung in den USA gegeben.

Ein Ermittlungsverfahren in Spanien aufgrund der Verletzung spanischer Staatsangehöriger, in dem X ebenfalls als Verletzter der Tat anerkannt wurde, ist aufgrund der veränderten Gesetzeslage in Spanien hinsichtlich der Zuständigkeit für extraterritoriale Fälle, mit Entscheidung eines erstinstanzlichen Nationalgerichts vom 8. Januar 2016 vorläufig eingestellt worden. Ein weiteres Ermittlungsverfahren läuft in Frankreich hinsichtlich der Taten gegenüber französischen Staatsbürgern. In diesem Verfahren ist der ehemalige

---

<sup>209</sup> Siehe hierzu die aktuelle Studie der International Human Rights Clinic, Human Rights Program at Harvard Law School, eingereicht bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission am 23. Okt. 2015 im Rahmen einer Anhörung zum US Rendition, Verhör- und Inhaftierungsprogramm, abrufbar unter: <https://www.aclu.org/other/human-rights-program-harvard-law-school-denial-justice-united-states-failure-prosecute-senior>.

<sup>210</sup> US Third Periodic Report to UN Committee Against Torture. Nov. 12-13, 2014, verfügbar unter:

[http://www.ushrnetwork.org/sites/ushrnetwork.org/files/cat\\_complete\\_transcript\\_from\\_just\\_security.pdf](http://www.ushrnetwork.org/sites/ushrnetwork.org/files/cat_complete_transcript_from_just_security.pdf)

<sup>211</sup> Strafanzeige gegen D. Rumsfeld und andere, supra Fn. 2, S. 23 - 60.

Guantánamo-Kommandeur Geoffrey Miller für den 1. März 2016 als beschuldigter Zeuge vorgeladen worden. Das französische Verfahren betrifft nicht den Fall des X. Ermittlungsschritte in Deutschland könnten daher die französische Justiz in ihren Ermittlungen unterstützen.

Insgesamt wird die US-Politik hinsichtlich der Verfolgung von Taten, die innerhalb des Verhör- und Inhaftierungsprogramm begangen wurden, durch Präsident Obamas Aussage aus dem Jahr 2009 kurz nach seinem Amtsantritt treffend in der Weise charakterisiert, dass die USA "nach vorne und nicht zurück schauen" („*look forward as opposed to looking backwards*“)<sup>212</sup> wollen, sprich Völkerstraftaten entgegen nationalem und internationalem Recht unverfolgt bleiben.

Die Dringlichkeit der Aufnahme von Ermittlungen und der Sicherung von Beweismitteln sowie der internationalen Kooperation liegt damit auf der Hand, um anhaltende Straflosigkeit zu verhindern. Es liegt kein Hinderungsgrund in Ausübung des Ermessens gemäß § 153f StPO vor, dass auf Ermittlungen in anderen Staaten gestützt werden kann.

Im Wege der antizipierten Rechtshilfe, um eine Strafverfolgung zu einem späteren Zeitpunkt in Deutschland, einem anderen Staat oder einem internationalen Gericht zu gewährleisten, sind die Aussagen der dauerhaft in Deutschland anwesenden und in diesem Schriftsatz benannten Zeugen unerlässlich. Weitere Zeugen, insbesondere Insiderzeugen, die zu Abläufen und Strukturen innerhalb der Streitkräfte und Ministerien aussagen können, werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden.

#### **IV. Weitere Ermittlungsmöglichkeiten**

Es gibt eine Vielzahl von Opferzeugen, sachverständigen Zeugen und Sachverständigen, die zu einer Aussage in einem Ermittlungsverfahren bereit sind. Dazu zählen ehemalige Gefangene aus Guantánamo und Abu Ghraib, die sich zum Teil in Europa oder angrenzenden Regionen aufhalten und bereit sind, eine Aussage bei Behörden vor Ort, konsularisch oder persönlich in Deutschland zu machen. Namen und Hintergrundinformationen sowie eine Kontaktaufnahme können über den Unterzeichner erfolgen.

Des Weiteren gibt es eine Reihe sachverständiger Zeugen, hauptsächlich ehemalige

---

<sup>212</sup> Siehe, z.B., David Johnston & Charlie Savage, Obama Reluctant to Look Into Bush Programs, N.Y. TIMES (11. Jan. 2009), [http://www.nytimes.com/2009/01/12/us/politics/12inquire.html?pagewanted=all&\\_r=0](http://www.nytimes.com/2009/01/12/us/politics/12inquire.html?pagewanted=all&_r=0).

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des US-Militärs oder der CIA, die zu einer Aussage bereit sind. Dies betrifft unter anderem die Tatvorwürfe gegen die oben genannten Personen wie Geoffrey Miller, William Haynes oder Donald Rumsfeld. Auch die sachverständigen Zeugen sind bereit eine Aussage bei Behörden vor Ort, konsularisch oder persönlich in Deutschland zu machen. Namen und Hintergrundinformationen sowie eine Kontaktaufnahme können über den Unterzeichner erfolgen.

Außerdem können Sachverständige, die zum Beispiel eigene Untersuchungen geleitet haben, wie verschiedene Sonderberichtersteller der Vereinten Nationen, befragt werden. Namen und Hintergrundinformationen sowie eine Kontaktaufnahme können auch hierbei über den Unterzeichner erfolgen.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Wolfgang KALECK

Generalsekretär ECCHR e.V.